

Die



Er Kömi =
schen Key =
serlichen Maiestat
Ordnung vnd Reforma-
tion / güter Pollicey / zu
befürderung des gemeyn-
nen nutz / vff dem Reichstag zu Augspurg /
Anno Domini M. D. XLVIII. vffgericht.

Christo Auspice
PLVS VLTRA.



Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt inn der Chürfürstlichen Stadt Meyntz /
durch Iuonem Schöffner / im Jare
M. D. XLVIII.

Anno Domini M. D. XLVIII. Augusti.
 uniusq[ue] off[icij] dom[ini] Christoph[ori]
 belluacensis off[icij] h[ab]it[us]
 et officij doctoris et
 ordinis et h[ab]it[us]
 h[ab]it[us] doctoris



PLINVS N[AT]VR[ALIS]
 Historiæ Naturalis



M. D. XLVIII.
 Christoph[ori] belluacensis
 off[icij] doctoris et ordinis
 et h[ab]it[us]





In Karle der fünffte/
 von Gottes gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / König im Germanien / zu Castilien / Arragon / Leon / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Toleten / Valentz / Gallicien / Maiorica / Hispali / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcia / Siennis / Algarbien / Algeziren / Gibraltar / der Canarischen / vnd Indianischen Inseln / vnd der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers / 2c. Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lottrigk / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützburg / zu Geldren / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien / vnd Württemberg / 2c. Graff zu Habsberg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görz / zu Barcinon / zu Arthois / zu Burgund. Pfaltzgrawe zu Hennigawe / zu Holandt / zu Seelandt / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rossilien / zu Ceritania / vnd zu Zutphen / Landtgrawe im Elsas / Marggrawe zu Burggawe / zu Orstani / zu Gociani / vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia / Asturia / 2c. Herz im Frieflandt / auff der Windischen marck / zu Portenaw / zu Piscaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli / vnd zu Mecheln 2c.

Embieten allen vnd jeglichen vnsern / vnd des heyligen Reichs vnderthanen vnd getreuwen / vnd gemeynlich eynem jeden Christglaubigen menschen /

Collicey 1548. zu

inn was wurden/ Standts oder wesens die sein/ denen
dise vnser Reformation vnd ordnung / oder abschrifft
danon / zusehen oder zulesen fürkommen wirdet / vn-
ser gnad vnd alles güts. Vnd thün euch
hiemit zuwissen/ Nach dem Gott der allmechtig / vn-
ser Schöpffer / inn den Zehen gebotten / die eyn yeder
mensch bey seiner Seelen seligkeit zuhalten / schuldig
ist / geordnet hat / Das sein Göttlicher name / durch
keyn mensch vergeblich oder vnnützlich genant werden
soll/ vnd dem selben also nach zu volgen/ weilandt vn-
sere vorsehn am heyligen Reich / die Römischen Key-
ser löblicher gedechtnus/ auch lezlich wir/ auff vnserm
Reichstag zu Augspurg/ inn dem dreissigsten Jare ge-
halten/ heylsamlich versehen/ vnd ernstlich gebotten
haben/ das die Gottes lesterung / vnd bey seinem heyl-
ligen namen vnd gliedern zuschweren/ vnd züslichen/
aller ding vermitteln. Wo aber darüber
jemandt solliche ermanung vnd gebott verbrechen/
vnd vberfaren / das derselbig thetter/ auch alle die/ so
yetz berürte mißhandlung hören/ vnd die nit wider re-
den / oder der Obigkeit nit anbringen / darumb ge-
strafft werden sollen / wie die Keyserlichen Constitu-
tionnes vnd satzung / auch vnser außgangen Refor-
mation vnd Ordnung / von sollichen vnd andern vn-
zimblichen lastern/ weiter vnd nach lengs disponieren
vnd aufweisen. Vnd aber dieselbige Gottes gebot/
auch vnser vorsehn / vnd vnser Satzungen / Ord-
nungen vnd ermanungen/ biß anher wenig/ oder nichts
verfangen/ sonder vil mehr in verges vnd verachtung
von vilen gestellt/ auch merckliche nachlessigkeit/ an ge-
bürender straff bey den Obigeyten befunden / Dar-
durch der allmechtig Gott / vnser Schöpffer/ zu bil-
lichem zorn gegen den menschen bewegt worden / vnd
theürwunge/ krieg/ pestilenz/ vnd andere manigfaltige
plagen

Augsburg vffgericht. 2

plagen / auff erden kommen / vnd verhängen lest zc.
Haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Sten-
den des heyligen Reichs / vnd der abwesenden Bots-
schafften / das alles mit besunderlicher beschwerung / zu
bedeulichem gemüt geführt / vnd auff diesem vnserm
Reichstag allhie / weiter gerathschlagt vnd erwegen /
wie solliche grausame Gottes lesterunge / schwür / vnd
flüche / vnd andere vnzimliche verbottene laster / wüch-
erliche verbottene Contract / auch das zutrinken /
vbermessigkeyt köstlicher kleydung / vnd dergleichen
vnordnung / mengel / vnd gebrechen abgestellt / hinfür
vermitten vnd fürkommen / Auch die vbertreter / der-
halb gestrafft werden sollen vnd mögen .

G Vnd demnach vnser vorsehen im heyligen
Reich / auch vnser Reformation vnd ordnung / auff
dem obberürtem vnserm Reichstag zu Augsburg be-
schlossen / vnd im Truck außgangen / für die handt ge-
nommen / dieselben besichtigt / zusamen gezogen / inn et-
lichen gebessert / gemehrt vnd geendert / vnd dise nach-
folgende Reformation vnd ordnung / mit zeitlichem
Rath vffgericht / vnd entlich beschlossen / die wir euch
allen / samptlich vnd sonderlich / vnd gemeynlich eynem
jeden Christglaubigen menschen / hiemit verkünden /
Darauff ernstlich gebietendt vnd wollen / das jr der-
selben / alles jres inhalts / bey peen vnd straff inn ey-
nem jeden Articul verleibt / strenglich vnd vestiglich /
für euch selbst gelebet / vnd die eüwern dahin weist /
vnd vermöget / dise vnser Reformation vnd ord-
nung / bey vermeidung derselben straffen / also vnver-
brüchlich zühaltten / vnd dero nachzukommen .

Pollicey 1548. zu

Von den Gottslesterungen.

Nach dem die Gotteslesterung im Göttlichen/ Geystlichen / vnnnd Weltlichen rechten/ bey hohen peenen vnd straffen verboten / vnnnd durch solch beschwerlichst vbel Gott der allmechtig/ nit alleyn gegen den Gottslesterern/ sonder auch den Obigkeyten / die solchs zuwehren schuldig sein / vnnnd gedulden / zu den wercken des zorns/ vnd erschöcklicher/ zeitlicher/ vnd ewiger straff/ bewegt wirdet. Damit nun solch gebott allenthalben im heyligen Reich dester bas gehalten/ vnd gehandt/ habt werde/ vnd sich niemandt der vnwissenheyt entschuldigen möge/ So ordnen vnd wollen wir anfanglich / das eyn jede Obigkeyt iren Pfarthern vnnnd Predigern befehlen soll / das volck alle Sonntag fleissiglich zu warnen / das sie die Gottslesterung / vnnnd bey dem namen Gottes/ seiner heyligen Marter/ wunder/ krafft/ macht/ vnd dergleichen freuenliche schwüre vnd fluch/ gantzlich vermeiden / vnnnd sich derselben enthalten/ wie inen dann des/ eyn sondere verzeychnus von der Obigkeyt gegeben werden/ Zu dem sollen die Pfarther vnd Prediger/ inn andern gemeynen gebetten/ das volck zum treuwlichsten vermanen / zubitten/ Das Gott der allmechtig sollich groß vbel der Gottslesterung / schwüre vnd flüche / von dem Christlichen volck/ gnediglich abwenden wolle. Vnnnd damit die Obigkeyt/ vnd derselben Richter / desto klarer vnnnd besser wissen / vnd verstehn können/ wie die Gottslesterunge/ schwüre vnd flüche vnderchiedlich gestrafft/ vnnnd solliche gebürliche straff/ nach eyns yeden verwürckung / desto stattlicher volzogen werden möge /

So

Flugsburg vffgericht. 3

So wollen wir / das eyn yede Obzigkheit vnd Richter / sich nachuolgender vnser Ordnung / der straff vnd vberfarung halben / halten soll / wie volgt .

G Nämlich / so yemants / was wir den oder standts der were / hinfuro Gott zümessen würde / das seiner Göttlichen Maiestat vnnnd gewalt nit bequeme / oder mit seinen worten / das ihenig so Gott züstehet / abschneiden wolte / als ob Gott mit eyn ding vermocht / oder nit gerecht were / oder sunst dergleichen freuenliche verachtliche lesterwort / on mittel inn oder wider Gott / seine aller heyligsten Menschheyt / oder die Göttliche Sacramenta redet / der soll am leben / oder mit benennung ettlicher glider / wie sich das nach gelegenheit der personen / vnd geübter Gottslesterung / auch ordnung der rechten / eygent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Vnd so solliche lesterung beschehen / dabey zwo oder mehr personen gewesen / soll eyn yegklicher schuldig sein / solchs der Obzigkheit / des orits / am fürderlichsten / vnnnd auffss lengst inn acht tagen den nechsten darnach volgend / anzubringen / Daneben auch anzüzeigen / wer mehr dabey gewesen / vnd die lesterung gehört habe / nach denselben / so sie es selbs nit angeben / soll die Obzigkheit inn geheym schicken / vnd ire jeden inn abwesen des andern / nottürfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslesterungen gehört / vnnnd wie sollichs allenthalben geschehen / mit allen vmbstenden fleissig erfahrung vnnnd erkündigung haben.

So

Pollicey 1548. zu

I So dann die Obriqkeit inn warheyt befinden würde/das sollichs dem angeben gemef/vnd die Gotslesterung geschehen were / soll der Gotslesterer / er sey Geystlich oder Weltlich / von seiner ordentlichen Obriqkeit / an den enden / da die that geschehen / nach gröfse der vbertrettung / vnnnd gelegenheyt der personen gestrafft werden / wie obsteht .

I Welcher aber obgemelte lesterung hören / oder inn seinem hauf wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd sollichs der Obriqkeit des endts / mit anzeygen oder eröffnen würde / derselbig soll zu dem / das er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet / von seiner Obriqkeit / nach gestalt der sachen / gestrafft werden.

I Wo auch eyner obgemelte lesterung / so er die gehört / auff erforderung seiner ordenlichen Obriqkeit / gefehlich verhalten / vnnnd angeregter massen mit anbringen würd / wöllen wir / das derselbig durch die Obriqkeit (als mit verhenger der Gotslesterung) nach gelegenheyt der sachen / es sey an leib oder güt / hertigklich gestrafft werden soll .

I Würde aber eyns Churfürsten / Fürsten / Grauen / Herrn / Commun / oder eyns andern Amptman /
Des gleichen

Augsburg vffgericht. 4

Desgleichen die vom Adel / oder andere / die Obergericht haben / vmb schenck / gab / oder gunst / die jenigen so in angegeben / oder er befunden hette / das Gott von jnen gelestert worden / wie obberürt mit straffen / sonder sollichs wissentlich vndertrucken vnd verbergen. Sollen dieselben / Ampt / Edell vnd andere Leuth / durch ire Oberherren / als die Landtsfürsten / Grauen / Herrn oder Communen / als bald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / damit jr misfallen / darinn scheinbarlich vermerckt werde. So aber der Churfürst / Fürst / Prelat / Graue / Herz / vom Adel oder Commun / dieselben ire Amptleut oder Vnderthanen / auch mit straffen / oder die lesterung selbs thun würde / Soll gegen dem / oder denselben vnser Keyserlicher Fiscal / vmb ire vngheorsam / als verhengern / oder selbs thättern / derselben Gottslesterung / wie sich gebürt / procediren. So aber die Obrigkeit die obbemelte Gottslesterer zustraffen nit vermöcht / Alsdann soll sie sollich dem Keyserlichen Fiscal / bei peen zehen Margk Goldes / anzeygen / wider dieselben / soll er / wie sich gebürt / ernstlich procediren.

¶ Vnd so sollcher obgemelter Gottslesterer / durch jemandts / was Standts der were / hohen oder nidern / zugebürender Leib / oder Todtstraff / nit bracht werden möcht / derselb Gottslesterer / so er des mit Recht vberwunden / soll darumb Ehrlos sein / vnd von meniglich darfür gehalten / der dann auch daruff / als Ehrlos gescholten werden mag / vnd danoch nichts destoweniger / wo es geschehen kan / peinlich

Pollicey 1548. zu

lich wie obstehet / am leben oder gliedern / nach gestalt
seiner verwirkung / gestrafft werden.

¶ Welche auch hierüber / die angezeygte Gotts-
lesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuenlich / zu Die-
ner auffnemen / mit inen handeln / sie fürdern / enthal-
ten / vnd fürschieben würden / damit sie der straff ent-
weichen / gegen denselben / sie weren hohen oder Ni-
dern Standts / soll vnser Keyserlicher Fiscal / vor vn-
serm Keyserlichen Cammergericht / ad poenam arbi-
trariam procediren. So dann eyner obgemelter
Gottslesterung halben / rechtflüchtig würde / soll nicht
destominder / gegen ime / vnd seinen gütern / wie sich inn
disen fellen / vermöge der Recht gebürt / gehandelt
werden.

Von den Gottes Schwüren vnd Flüchen.

¶ Ad nachdem diser zeit gemeyn / das vil leüt /
bei der krafft vnd macht Gottes / dem Leib /
Gliden / Wunden / Todt / Marter vnd Sa-
cramenten / vnser Herrn vnd Seligmach-
ers Jesu Christi / offft leichtfertiglich / freuenlich vnd
böflich schweren vnd flüchen / Derhalb den Obri-
gkeyten / billich souil destomehr vnd herter / die zustraf-
fen gebürt. So meynen vnd wöllen wir / hiemit
ernstlich / wo eyn Bürger / Handtwercker / Bauer / man
oder dergleichen ledig gesellen oder personen / innhey-
misch

Flugsburg vffgericht. 5

misch oder frembde / obgemelter schwür vnnnd flüche /
eynen oder mehr thüt / soll er von dem ihenen der es
hört / anfenglich inn der güte / freündtlich gebetten /
vnd ermanet werden / dauon abzüstehen / Vnd sich
des hinfüro züenthaltten / damit nit not sei / sollichs an
die Obrißkeyt zügelangen / sein gebürlich straff / dar-
umb züentpfahen / wo er aber dauon nit abstehen wür-
de / Soll es der Obrißkeyt / Geystlich oder Weltlich
nach gelegenheyt der personen / vnuerzüglich ange-
zeygt / vnnnd der Vbertretter mit dem Thurn oder
geltbüß / nach gestalt seiner vbertretung / ernstlich ge-
strafft werden.

Von Lestierung der Mütter Chris- sti / vnnnd Gottes Heyligen.

So jemandts die Mütter Christi vnseres Se-
ligmachers / oder die lieben Heyligen Gottes /
frenenlich leßtert / der soll züm ersten mal freündt-
lich ermant werden / dauon abzüstehen / wo
er aber das nit thün würde / Alßdann soll es vnuerzüg-
lich wie obstehet / angezeygt / vnnnd der Thätter an Leib
oder güt / nach gelegenheyt der persone / vnnnd gestalt
sollicher frenenlichen Lestierung / durch die Obrißkeyt /
der das gebürt / gestrafft / vnnnd inn allen sollichen vorge-
melten straffungen / nit alleyn die größe der Lestierung
sonder auch / ob dieselben strafbarri personen / dar-
inn offft vberfaren / wes sie darzü bewegt / vnnnd was
Standts oder wesen die sei / ermessen / vnnnd demselben
nach / dise straff / nach vermöge der Recht / gemehrt
vnnnd geringert werden.

B ij Were

Wolffitey 1548. zu

¶ Wer es aber sache / das eynicher Churfürst / Fürst oder Standt / sollicher schwure vnd fluche halber / eyniche satzungen auffgericht hette / die ernster vnd herter weren / dann dise / oder hernachmals / dergleichen auffrichten würde / demselben soll durch dise Ordnung / nichts benommen / Sonder inn allwege zügelassen sein.

¶ Vnd so die Obrigkeit / für besser ansehen würden / solliche straff der Gotts Schwörer / vnd flücher züerhöhen / das sollen sie / nach gelegenheyt der sachen / auch züthun macht haben.

¶ Vnd damit solche Gotts Schwür vnd Flüche / mit verschwiegen werden / so soll eyn jede Oberkeit / dero an dem ende / Büß vnd frenel gebüren / sollichs züerfaren / vnd die gelt straff Ordnung / züm besten fürnemen.

Von des Adels / vnd iren Reysigen Knecht / Gottschwüren vnd Flüchen.

¶ Tem damit obgemelte Gottschwure vnd flüche / bei Grauen / Herin / vnd dem Adel (dem es vil weniger

Flugspurg vffgericht. 6

weniger dann mindern personen gebürt/vnd anstehet) auch iren gedingten Knechten/ vnd Ehalten vermit- ten vnd vnderlassen/vnd andere Leüt/durch sie nit ge- ergert werden. So wöllen wir/das eyn jeder Churfürst/ Fürst/Graue/Herz/vom Adel/Commun/ vnd andere für sich selbs / dise vnser Ordnung / bei vermeidung obgesetzter peen halten/ vnd bei irem hof- gesindt vnd Dienern ernstlich / vnd zum besten ord- nung vnd handthabung/bei gebürlicher straff vnd peen/fürnemen/damit obgemelte Gottschwüre vnd flüche / bei irem Hofgesinde / Dienern vnd Ehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gottschwe- ren gesetzt/ gebüffet vnd gestrafft werden.

Item welche Grauen/ Herrn/Communen oder vom Adel/ sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt/sonder ohne mittel/ vnd alleyn vns / vnd dem Heyligen Reich zugehören/ Wöllen vnd meynen wir/das dieselben bei den Pflichten/damit sie vns/vnd dem Heyligen Reich verwandt / sich vorgemelter Gottslesterunge/ fluch vnd schwüre halben / für sich / ire Diener/Knecht vnd Ehalten/in aller massen halten sollen/wie oben von wegen der Churfürsten/ Fürsten/ Grauen/ Herrn/ Communen/ vnd anderer des Adels/ so den Churfürsten / vnd Fürsten verwandt sein / auch derselben Knechten vnd Ehalten clärlich gesetzt ist / vnd sollen sich inn dem allem/Churfürsten / Für- sten / Grauen / Herrn / Communen vnd andere des Adels / Geystlich vnd Weltlich / so fleissig hal- ten vnd erzeygen / Damit durch ihren gerechten wandel / die schuldig Ehr Gottes wie obgemelt ge-
B iij fürdert/

Pollicey 1548. zu

fürdert / vnd nit verhindert werde / wie sie dann
das iren Stenden nach / vor mindern personen / zū-
thun schuldig sein.

Von der Landts vnd Kriegsknechte Gotteslesterung / auch Schwuren vnd flüchen.

Stem nachdem vnder den Landts / vnd
Kriegsknechten / im gebrauch ist / das sie ge-
wönlich inn iren Articuls Briefen schweren /
Gotteslesterung zustraffen / auch etwan solche
Thätter / vom Leben zum Todt richten / Aber obge-
melter Gottschwure / vnd flüch halben / bei jnen keyn
sonderlich Büss haben. Demnach gebieten wir
hiemit ernstlich / allen Churfürsten / Fürsten / Stenden
vnd Communen / des Heyligen Reichs / auch Fuß-
knecht Hauptleuten / vnd wellen / so sie hinfür Landts-
knecht bestellen vnd annemen / das sie inn allen / dersel-
ben geschworn Articuls Brieff / setzen / sich nit alleyn /
mit straff der personen / so Gott vnsern Schöpffer /
Erlöser vnd Seligmacher / vnd Maria seine gebenes-
deite Mutter / oder die liebe Gottes Heyligen / lestern /
Sonder auch der Gottes schwure / vnd flüche hal-
ben / mit der straff / die jnen an iren Sölden abgezo-
gen werden soll / gehorsamblich zūhalten / welche straff
armen Leuten gegeben / oder zū haus steuer / armer
Jungfrauen gewendt werden soll.

Es

Mugspurg vffgericht. 7

Es sollen auch die Hauptleüt vnnnd Profosen/
mit ernst daran sein / vnd verfügen / das die Gottsle-
sterung / Schwüre vnd flüche/wie obstehet / von dem
Tros / gleichergestalt vermitteln werden / bei peen der
Leibstraff.

Was inn Kriegoleüffen gefreiet.

Vnd dieweil bei den alten Hörsfürern / vnnnd
Kriegshern löblich herkommen / wie das
auch die Historien/vilfaltig anzeygen/das die
Kirchen vnd andere geweihte / vnd gefreithe
Stett / auch Püester / gefreithe personen / alte vnd fran-
cke leüte / Ackerleüt / schwangere Frawen / Kindtette-
rin / Erbare Frawen / vnd Jungfrawen inn Kriegs-
handlungen vnberaupt / vnd vnnergewaltiget gelassen
worden sein. So gebieten wir / allen Haupt
vnd Beuelchsleüten / hiemit ernstlich vnd wöllen / das
sie bei allem irem Kriegsvolck / inn den Articuls Brie-
fen / dermassen fürsehung thun / vnnnd strenglich dar-
über halten / das die Kirchen vnnnd andere geweihte
Stett / Auch die Püester gefreite personen / alte vnd
Francke leütthe / Ackerleüt / Schwangere Frawen /
Kindtbetterin / Erbare Frawen / Jungfrawen / vnnnd
junge Kinder / von allem irem Kriegsvolck / vnd dessel-
ben Tros vnberaubt / vnnergewaltigt / vnnnd gantzlich
vnbeschwert bleiben / welche aber darwider thun / das
die an Leibe vnnnd Leben / gestrafft werden sollen.

Vnd

Pollicey 1548. zu

¶ Vnd das diser vnser Ordnung eyn jeder / Fuß-
Knecht Hauptman / gleich lautendt abschriefft bei ime
haben / vnd den Knechten / neben dem Articuls brieff /
den sie schweren / verlesen lassen / vnd darüber strengs-
lich halten solle / Desgleichen das ire Profosen / sol-
lich abschriefft auch haben / vnd darüber ernstlich hal-
ten .

¶ So aber Landtsknecht nit vnder besetztem
Fendlin sein / sonder sunst inn Stetten / Mercken oder
Dörffern zeren oder arbeytten / gegen denselben / soll es
aller gemelter straff halben / wie mit andern inwo-
nern daselbst / gehalten werden .

¶ Von den Hernlosen Knechten / so
sich vnderstehen züuersambeln /
vnd die armen Leüthe zübeschwe-
ren .

¶ So sich auch künsttlich zütrüg / das sich
inn eynicher vnser Churfürsten / Fürsten
oder anderer Stend / Geystlicher oder
Weltlicher Fürstenthumb / Landt / Stetten /
oder Gebieten / frembds Kriegsvolck / zü Ros oder zü
Fuß / Es were einlezig / Kottenweiß / oder sunst /
inn grosser anzal auffer des Churfürsten / Fürsten oder
der Herschafft / eynes jeden orts willen / vnd zügeben /
zulegen / vnd garden vnderstehen würden . So
soll

Flugspurg vffgericht. 8

soll der Churfürst / Fürst oder Stande / im des Fürstenthumb / Land oder gebiet / sollich Kriegsvolck sich versamblet / sie besprechen lassen / welchem Herren zu gut / sie gefürt werden / vnd so ferz sie sich auff vns / oder vnsern freündtlichen lieben Brüder / den Römischen König ansagen / vnd desselben eynen güten schein vnd vzkundt haben würden / So soll man sie gehorsamblichen auff iren kosten passieren lassen.

¶ Wo sie aber keynen Herren oder versprecher / hetten anzüzeygen / oder sich auch mit grundt auff eynen Herren ansagten / Aber das derselbig solches Kriegsvolcks / es sey wem es wöll zu gütem / auß vnserm zügeben vnd erlaubnuß / oder wissenden vnd bestrangten redlichen vrsachen / eynen süg züfüren hab / keyn anzeygen züthün wüßten.

Alsdann soll der Churfürst / Fürst / oder Standt / im des Fürstenthumb / Landt oder gebiet sie ligen / allen müglichen fleiß fürwenden / die versammlung / vergaderung / vnd leiff / die geschehen eyntzig oder Kottenweiff / abzüwenden / vnd zü fürkommen / So ferz ime aber solches für sich selbs mit müglich were / Alsdann soll er die nechst gesefnen Churfürsten / Fürsten oder Stendt alpbaldt ersüchen / ime nach gelegenheyt der zal vnd macht / des versambleten Herrnlosen / vnd andern Kriegsvolck zü Ros vnd Füß / Auch wo von nöten / mit ettlichem geschütz züm eylendsten züzüziehen / vnd sollich versamblet Herrenlos / oder zweiffenlichs Kriegsvolck / wie vorstehet / mit güet oder der that zütrennen / vnd on menigklichs nachtheyl vnd schaden / außser Landts / souil müglich / zübzingen / Vnd die Haupt vnd andere befehls leüt / vnd füerer / souerz sie vorhanden / oder wo die hernachmals an andern orten betretten / anzühalten / mit alleyn den armen vnderthanen / iren schaden zükereu / treüwlich behülfflich vnd

C beistendig

Pollicey 1548. zu

beistendig zu sein / Sonder auch solche Haupt vnd be-
felchs leüt / auch Redlin füerer / vnd auffwügler / zu ge-
bürlicher straff anzunemen / Welches auch der Chür-
fürst / Fürst oder Standt / auff ersuchen / wie obge-
melt / auff sein selbs kosten also zuthun schuldig / vnd
pflichtig sein soll / bey vermeidung vnser vnd des
Reichs schweren vngnad / vnd darzu eynes peen / nem-
lich vierzig marck löttigs goldts / vns vnablöflich zu
bezalen / Welche peen auch vnser Keyserlicher Fiscal
von den vngehorsamen / wie sich gebürt / einzubringen
hiemit befehl haben / Vnd soll nichts destoweniger der
Chürfürst / Fürst oder Standt / so also vmb hilff vnd
rettung angesücht hette / füg vnd macht haben / den
vngehorsamen seiner selbs / vnd seiner vnderthanen
beschädigung halben / ob er eyniche erlitten hett / vor
vnserm Keyserlichen Cammergericht mit recht für-
zunemen / Daran ime auch der vngehorsam zuant-
worten schuldig / vnd solche beschädigung / nach erkent-
nuß vnd messigung gemelts vnser Cammergerichts
abzulegen / vnd zu erstatten pflichtig sein soll. Vnd
wann auch gleichwol Kriegsvolck auß oben erzelten
zügelassen vrsachen geduldet wirdt / So sollen die
Obersten Haupt vnd befehlchs leüte / vmb die bezalung
vnd profiand güet sein / zu solchem auch bey pflichten
vnd eyden an / vnd darzu gehalten werden.

Von zutrincen.

Vnd

Augspurg vffgericht. 9

Sod nach dem auß trunckenheyt/wie man teglich befindet / der allmechtig höchlich erzürnt wirt / auch vil lasters/vbels / vnnnd vn-raths entsteht / Auch inn vergangen Reichstagen des zütrinckens halb / geordnet vnd gesetzt / das eyn jede Obzigkeyt solchs zütrincken abstellen / vnnnd das zünermeiden / die vberfarer ernstlich straffen soll / Sein doch solche Ordnung vnd sartzung / bis anher wenig gehalten oder volnzogen worden / sonder hat der angezeygt mißbrauch / vnd vnwesenheyt des zütrinckens / allenthalben ye lenger ye mehr eingewurtzelt / sich gemehrt / vnd vberhandt genommen / Darauf Gotteslesterung / mordt / todtschlege / ehebruch / vnnnd dergleichen vil vbelthatten / vnd laster genolgt / vnd noch zu dem das etwan durch trunckenheyt die heinligkeyten / so billich verschwigen / offenbart werden / Auch solche laster den Teütschen / deren manheyt von alters hoch berümbt / bey allen frembden Nationen verachtlich.

Des gleichen züvil malen inn Kriegßleuffen / das durch zwischen den Kriegßleüthen zwitracht vnd meütereuy entstanden / auch gegen den Hauptleüthen vngesorsam gebert / dardurch auch werden alle zerung erhöheth / vnd ehrlliche gastungen vnd gesellschaften (das von etwann die Teütschen fürnemlich gepreiset worden) gemindert vnd vermitten / zügeschweigen / das das zütrincken / eyn endtlich vrsach ist / alles vbels / vnd dem menschen an seiner Seelen seligkeyt / ehren / gunst / vermunsft / langem leben / vnnnd manneht nachteylich.

Demnach gebieten wir allen vnd jeden Chürfürsten / Fürsten /

E ij

Fürsten /

Pollicey 1548. zu

Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / vnd andern
Stenden / was wir den / wesens / Standts oder Landts
die sein / das sie iren vnderthanen zu Exempel / vnd das
sie dieselbigen zu straffen / destomehr vrsach haben / das
zu trincken gantzlich für sich selbs meiden / Auch an iren
Höfen / allem Hoffgesinde / vñ in iren Fürstenthumben /
Herzschafften / Landen / gebieten / vnd Oberkeyten / als
len iren vnderthanen / bey ernstlicher peen vnd straff /
das zu trincken / es geschehe inn welcherley weis / wort
oder gestalt / das erdacht ist / oder werden möcht / zu
meiden gebieten / vnd darüber ernstlich halten / Vnd
sonderlich auch / das die Hausvetter irem hausgesin-
de / kindern / knechten vnd megden vnder sagen / das sie
sich der lesterunge / flüche vnd schwüre Gottes / seiner
lieben Mütter / vnd Gottes Heyligen / Auch des zu-
trinckens gantzlich enthalten / wie wir das hiemit ernsta-
lich gebieten / vnd strengtlich gehalten haben wollen .

¶ Wir wollen auch / das die Oberkeyten iren
Pfarhern vnd Predigern benehmen sollen / alle Son-
tag dem volck zu verkünden / das sie sich des zu trinck-
ens enthalten / mit erzehlung der laster / so auß der trun-
ckenheyt volgen / wie inen deshalb von den Oberkey-
ten eyn verzeychnus zugefelt werden soll .

Von vnordentlicher vnd köstlicheit
der Kleydung .

Nach

Mugspurg vffgericht. 10

Nach dem ehrlich/zimlich vnd billich/das sich
Keyn jeder / wof werden oder herkommen er
sey/nach seinem Stand / ehren vnd vermö-
gen trage/damit in jeglichem Standt vn-
derschiedlich erkandnuß sein möge / vnd aber die köst-
licheyt der kleydung vnder den Herrn / Ritterschafft/
Adel / Burger vnd Bauwers man/ dermas vnd vber-
handt genommen/das dardurch nit alleyn sondere per-
sonen / sonder auch Landtschafften inn abnemung vnd
ringgerung jrer narung kommen sein / Als nemlich/ so
würdet durch die gülden Tücher / Sammat / Dam-
mast/Atlas/frembde Tücher / köstliche bireten / berlin/
vnd vntz goldt/ dero man sich yetzo zu köstlicheyt der
kleydung gebraucht / eyn vberschwenglich gelt auf
Teütscher Nation gefüert / auch neide/ haf/ vnd vn-
willen / zu abbruch Christlicher lieb erweckt / Vnd so
solche köstlicheyt der kleydung/ durch auß also vnmes-
siglich gebraucht / das vnder den Fürsten vnd Gra-
uen / Grauen vnd Edelman / Edelman vnd Burger/
Burger vnd Bauwers man/ keyn vnderschiedt erkandt
werden mage. So haben wir vns mit
Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden / nachvolgender
Ordnung der kleydung vereynigt / vnd verglichen/
Die wir auch bey straff vnd peen darauff gesetzt/gentz-
lich gehalten haben wollen.

Von Burgern / Bauern / vnd
andern vnderthanen.

C iij

Nach

Pollicey 1548. zu

Nach dem bey den Burgern vnd inwohnern/
auch Kauff / gewerbs / vnd handtwercks
leuten / in Stedten / vnd ien knechten / dar
zu bey den Kriegfleuten / Auch auff dem
Landt bey Bawers leuten / vnd deren aller weiber vnd
kinder / vbermessige vnordenliche kleyder / geschmuck /
vnd kleynerer gemeynem nutz / auch Landen vnd leuten
zu verderben eingewurzelt / zu dem / das sich die vnehr
liche weiber / Nachrichter vnd Juden / solcher kleydung
gebrauchen / dardurch die Erbarkeit verdruckt / vnd
eyns jeden wesen vnd Stand / nit erkent werden mag /
Vnd aber in dem / eyn gemeyne Ordnung / von wegen
ungleicher sitten vnd gebreuch der landt / nit gemacht
werden mag. So ordnen vnd wollen wir / das von des
wegen eyn yede Oberkeyt / in Iars frist / dem nechsten /
bey peen zweyer marck löttigs goldts / schuldig sein soll /
ien vnderthanen eyn gute / erbare / beständige Ord
nung zumachen / vnd darob / wie sich gebürt / zuhalten /
vnd die vngheorsamen zu straffen . Vnd wo eyniche
Oberkeyt in dem seümig erfunden / vnd des keyn be
ständige entschuldigung hett / das alsdann gegen dersel
ben / durch vnsern Keyserlichen Fiscal / wie sich gebürt /
auff solche peen procediert / vnd gehandelt werden soll.

Vom Adel .

Ferner sollen die vom Adel keyn Sammat
oder Carinasin Altlaß Röck antragen / vnd
inen zum höchsten Dammasst oder dergleichen
seyden zugelassen sein / den sie mit sechs Ellen
Sammat / vnd nit darüber verbremen mögen / Des
gleichen

Augspurg vffgericht. 11

gleichen mögen sie güldene Ringe vnd harhauben / auch eyn kettin / die nit vber zweyhundert gülden werdt sey / tragen / die sie doch mit eynem schnürlein umbwinden / oder durchziehen sollen / wie von alters herkommen .

¶ Vnd so eyner eynes Fürsten Hoffmeyster / Cantzler / Marschalck oder Rathe / vnd doch nit vom Adel were / der mag sich / sampt seinem weib vnd kindern / denen vom Adel / wie obgemelt / gleich tragen .

¶ Jedoch sollen hierinn Ritter aufgeschieden sein / welche güldin ketten offentlich one schnür antragen mögen / Doch das solche ketten vber vierhundert gülden nit werdt sein .

¶ Es soll inen auch marder Füter / vnd dergleichen zütragen vnuerbotten sein .

¶ Item der vom Adel hauffrauwen / mögen vier seidener Röck inen anmachen lassen / vnd dieselben offentlich tragen vnd haben / Nemlich eyn Sammat / vnd die vbrige drey von Dammast / oder dergleichen
seiden

Pollicey 1548. zu

seyden Röck / vnd nit vber vier / doch one berlin / silber / oder gold. Vnd ob sie dieselbigen verbremen wollen lassen / mögen sie sollichs thun von berlin / silber oder silberin Tüch / alleyn oben herumb / vnd nit vber ein halb viertheyl eynes Ellen breyt. Aber eyns Ritters weib mag solche verbremung mit berlin / goldt / oder güldinem Tüch / doch oben herumb / vnd nit höher dann eynes halben viertheyls eynes Ellen breyt thun. Ob aber etlich weren / so mehr Kleyder / dann jetzo gemelt hetten / vnd dieselbigen für ire kinder vnd dochtern behalten wollen / solle in vnbenommen sein.

¶ Auch mögen sie Birreten / vnd güldin hauben (doch das die gebende vnd geschmückt darauff / nit vber vierzig gülden werdt sein) tragen.

¶ Item mag eyn Edel fraw eyn Ketten / Des gleichen an hefflin / halbband / vnd andern kleynothten / außserhalb der Ringe / auff zweyhundert gülden werdt / vnd nit darüber / an ire tragen.

¶ Item an gülden Borten vnd gürteln / nit vber vierzig gülden werdt.

Von

Flugspurg vffgericht. 12

Von Doctorn.

Desgleichen sollen vnd mögen die Doctores/
vnd ire Weiber/auch kleyder geschmuck/Ket-
ten/Güldin Ringe/vnd anders irem Standt
vnd freihelt gemess/tragen.

Von Grauen vnd Herren.

Dem Grauen vnd Herren / sollen keyn Gül-
dene vnd Silbere stück tragen / sonder al-
leyn Sammat / Carmasin / vnd andere Sei-
den gewandt / doch mit Goldt nit verbrembt /
Es were dann eyn Ritter :

Item mögen sie Ketten / doch nit vber fünff-
hundert Gülden werdt tragen .

I Desgleichen mögen Grauen vnd Herren / alle
Fütter / aufgenommen Zobel / vnd höchste fütter an-
tragen .

Item ire Ehelich gemal / mögen alle Seidene
gewandt / mit Güldin vnd Silberin stücken verbrembt
tragen /

Gollicey 1548. zu

tragen / doch keyn Ketten oder Kleynot / vber sechs
hundert Guldin werdt / noch ganz Guldin oder Sil-
berin stück / sonder sich zu vnderchiedt / des hohen
Standts / derselben zutragen enthalten.

Pferdtzeug.

Nachdem auch eyn vberflüssiger vnkost / inn
Pferdt gezeugen befunden / So soll hinsür-
ter / keyner eynichen zeuge / vber drei Gül-
den werdt / aufferhalb was zu der wehz
dienet / auch messen vnd gelbe zeuge führen / Er sei
dann Ritter / Auch keyn Graue / Herz / Ritter oder
Knecht / keyn zeuge von Sammat / Seidentüchern /
noch etwas von Goldt oder Silber daran führen / als
leyn hierinn Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstmessigen
aufgenommen / welche irem Churfürstlichen / vnd
Fürstlichen Standt nach / für sich / ire Leibpferdt
vnd Diener / so sie inn iren Marstellen haben / inn sol-
chen zeugen sich halten mögen.

Item ob jemandt von seinem Fürsten / Herrn /
oder sonst eynem / eyns Herrn Standts / etwas von
kleydung / oder kleynothen geschencft / dieselbigen soll
er seinem Fürsten vnd Herrn / zu ehren anzutragen
macht haben / vnd inn dem fall vnuerbotten sein / Doch
soll keyn generde / hierinn gebraucht werden.

Dieweil

Mugspurg vffgericht. 13

I Dieweil auch dise Ordnung/alleyn fürgenom-
men/das die vbermessigkeyt / vnd köstlicheyt der kley-
der/ abgewendt vnd verhüt werde/ ob dann eynicher
Churfürst / Fürst oder Standt / inn seinen Gebietten
vnd Oberkeyten der kleydung / vnnnd anders halben/
eynliche Ordnung/die scherpfser vnd mehr / dann dise
eingezogen / seiner Landtschafft zü gütem auffrich-
ten wolt / oder auffgericht hette / das soll demselben
Churfürsten / Fürsten / vnd Stande auch zügelassen/
vnd durch dise vnser Ordnung vnnnd satzung/vnbe-
nommen sein .

Es soll auch keyner zünerheyrettung / seiner kin-
der eben der Ordnung zügeleben schuldig / Sonder
mage eyn jeder seiner gelegenheyt/vnd vermögen nach/
dieselben minder / aber nit höher kleyden vnnnd auf-
setzen .

Wir setzen/ordnen vnd wollen auch innsonder/
das alle Erzbischove / Bischove vnnnd Prelaten / ire
Geystlichen darzü halten / Das sie sich mit iren kley-
dungen/inn Kirchen vnd auff gassen/als irem Standt
nach wol gezimpt / wie dann die Geystlichen Recht/
vnd die Erbarkeyt das erfordert/Erbarlich/züchtig-
lich / vnd Geystlich tragen vnd halten / vnd vnzimlich
köstlicheyt abstellen .

D ij Item

Pollicey 1548. zu

Item soll auch der vnnütz Cost / so bis anher / mit vergulden an Kupffer / Eisen / Holtz / vnd gesteyn gelegt / vermitten werden / vnd die Goldtschmit / Maler / vnd andere die zünergulden pflegen / bei peen vnd straff zehen gulden / nichts dergleichen vergulden / darüber eyn jede Oberkeyt strenglich halten / Doch soll den Chürfürsten / vnd Fürsten / vnd dem das zu der Ehr Gottes geschicht / hierinn feyn mas gegeben werden.

Vnd damit dise vnser sartzung vnd Ordnung / der vbermessigen vnordentlichen Kleydung vnd Kleynother / desto stattlicher gehalten / vnd volnzogen werde . So gebieten wir / allen vnd jeden Chürfürsten / vnd Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Grauen / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Schultheisen / Bürgermeystern / Richtern vnd Rāthen / hiemit ernstlich vnd wollen / Das sie für sich selbs / dise vnser Ordnung / strenglich halten / Auch gegen iren vnderthanen vnd Amptsverwandten / vestiglich volnziehen / also / wo jemandts im dem vbertreten / vnd vberfaren / Soll eyn jede Oberkeyt / dieselbigen bei verliering des Kleydts oder Kleynots / so wider dise vnser Ordnung getragen / darzu eynere gelt Büß / so zwifach als vil / als das Kleyd oder Kleynot wert / der Oberkeyt / deren der Bürgerlich Gerichts zwangt / des ortz züstehet züwerden / straffen / vnd ob eyniche Oberkeyt / dise vnser Ordnung / für sich selbs vbertreten / oder im der straff oder handthabung / seümic vnd hinlessig erfunden / vnd durch vnsern Fiscal / zü abwendung derhalb ersücht / vnd doch darauff verharren

Mugsburg vffgericht. 14

verharren würde / Alsdann soll vnser Fiscal / gegen solcher hinlessigen Oberkeyt / vnd auch dem vberfaren den vnderthanen / auff obgemelte peen vnd straff / procediren / handeln vnd volnfaren .

Von etlichen Articulin / darinn den Obrigkeitten Ordnung fürzunemen / beuolhen wirdet.

Erster haben wir zu gemüt geführt / das vile handt onnotwendigs vbermessigs Costen / So auff den Hochzeiten / Kindertauffen / Begräbnissen / vnd dergleichen vilfaltig vnd vn nützlich / auffgewendt wirdet / Ober das wir auch inn andern mehr puncten / inn Elenmaß / Maß vnd Gewicht / der vbermessigen zerung halben bei den Wirtten / der Arbeyter / Tagelöner / vnd Botten / belohnung vnd speisung halben / vnd dann / Kelterung / zubereytung / gemecht vnd ablossen der Wein halben / aller handt vnrichtigkeyt / vnordnung / vngleichheyt / vnd schedlichen vberflusß vermercken / zu beschwerlicher ver hinderung des gemeynen nütz / zu dem das bei etlichen Handtwercken / als Kantengiessern / Tüchschereern vnd dergleichen / So sie frembde gesellen grüssen / vnd zur arbeyt anstellen / vnnotwendiger costen / mit dem Weingang vnd beherbergen auffgewendt / vnd vol gents auff die arbeyt geschlagen wirdet / das auch grosser zwispalt vnder den Handtwercken entstehet / Derwegen das sie an allen ortten nit gleiche / Sonder vnderchiedliche Lehr jar haben / darumb sie die / so außgelernt haben / an allen enden nit zulassen / zc.

D iij Ober

Gollitcy 1548. zu

Ober das tregt sich auch inn den handtwercken / als
lerhand list / vnd genarlichs betrug zu / gemeynem nutz
zu nachtheyl / So felt auch teglich des costens vnd
lohns halben / jrung vnd misuerstandt für / zwüschen
Meystern vnd gesellen / welchen allen oberzelten men-
geln / städtlich zübewegen / dieselben abzüwenden / vnd
darinn gut Ordnung vnd maß fürzünemen / die vn-
uermeidlich notturfft erfordert .

¶ Dieweil wir aber bedacht / das inn allen solch-
en puncten / eyn gemeyne / beständige richtige Ord-
nung / vngleicheyt der Landt / auch derselben gebreuch
gewonheynt / vnd sitten halben / vnd dann von des we-
gen / das speiß vnd tranck / inn eynem Landt inn zün-
lichem / inn dem andern aber / inn vil eynem höhern
kauff ist / mit wol fürgenommen / vnd inn das werck
gebracht werden mög .
Sonder das
inn solchem vnderschiedt / nach jedes Landts gelegen-
heynt / zühaltten sein wöll .
So haben wir für
notwendig geacht / alle solche puncten der Oberkeyt /
eyns jeden orts zübeuelhen .

¶ Demnach setzen / ordnen vnd wöllten wir / hie-
mit ernstlich gebietent / das Churfürsten / Fürsten / vnd
gemeyne Stend / inn allen vnd jeden obgemelten punc-
ten / Articulu vnd angezogen mengeln / in iren Obzigkey-
ten / Landen vnd gebieten nach / gestalt gelegenheynt vnd
gebrauch

Flugsburg vffgericht. 15

gebrauch derselben / gute Erbare / richtige vnd beständige Ordnung vnd maß / zübefürderung des gemeynen nutz / vnd zü abwendung vbermessigs kosten / auch zü verhüttung vnd abstellung gefährlichs betrügs / vnd anderer mengel züm fürderlichsten / Nemlich / inn jars frist dem nechsten machen / den iren verkünden / vnd inn das werck bringen / Darüber auch ernstlich vnd vestiglich halten / vnd die vngehorsamen straffen sollen / bei vermeidung eyner peen / Nemlich / zwo Marck Löttigs Goldts / so eyn jede Oberkeyt / so dem / wie obstehet / nit nachkommen / oder zügeschehen verschaffen würde / sich auch des verzugs / beständiglich nit entschuldigen möcht / vnserm Keyserlichen Fiscal / vnachlessig zübezalen / pflichtig sein soll.

Von den Schiff / vnd Fürleüchen.

Nachdem auch zü zeiten / Schiff vnd Fürleüt / So Wein zü Landt vnd Wasser führen / vnd darumb iren lohn empfaben / inn Herbrigen / oder iren eygen wonungen / auch inn Feldt / vnd inn den Schiffen / Wein auß den Fasssen / ohn der Herren / dero sie sein / wissen vnd willen / nach irem gefallen lassen / vnd dieselbigen wider mit Wasser züfüllen . So wöllen wir / das mit alleyn / solchen Schiff vnd Fürleüthen / so den Wein / wie gemelt / vmb lohn führen / Sonder auch denen / welche die Wein selbs kauffen / vnd an andere ort / widerumb züverkauffen führen / Solches hinfür nit gestat / noch zügesehen / Sonder darumb /

Pollicey 1548. zu

darumb/mit sampt den ihenen/so inen darzu verhoffen hetten/nach gelegenheyt irer verhandlung/an ehre/Leib oder gut/gestraftt werden sollen. Wo auch hinsüro/eynicher Schiff oder Fürman/oder jemandts anders / wie der Namen haben möcht/den Wein mit Kalck / oder dergleichen schädlichem zusatz oder innschleg / bereyten vnd felschen würde / der soll gleicher weis/nach gestalt seiner vberfarung / an sein Ehren/Leib oder gut/hertiglich gestraftt werden/ vnd eyner jeden Oberkeyt/hiemit ernstlich auffgelegt sein/ sollichen schädlichen betrug züfürkommen / vnd die vberfarer / ernstlich züstraffen.

Von Wücherlichen Conträcten.

Nachdem vns fürkommen / wie bis anher in̄ Heyligen Reich / manigfaltige wucherliche Conträct / die nit alleyn vnzimlich / sonder auch vnchristlich / wider Gott vnd Recht / geübt worden sein / vnn̄ täglichs geübt werden / Als das etlich eyn Summa gelts / als achthundert Gilden hinleihen sollen / vnd doch in̄ kauff brieff / mehr dann dausent gilden setzen lassen / dardurch inen mehr / dann fünff von hundert verzinset / vnd in̄ widerkauff / mehr dann ire haupt Summa gewesen / entpfahen / Desgleichen etlich sein sollen / die vmb eyn Eleyen versäumung der zeit / so sie der bezalung züthun ansetzen / eyn vbermessig interesse fordern / vnd mit der haupt Summa steigen / vnd dieselbig vmbschlagen.

Item

Mugspurg vffgericht. 16

¶ Item das etlich getreyde/ pferde/ tücher/ vnd dergleichen wahr/ an eyn gelt/kauff weyse anschlagen/ vnd vil höher dann solche wahr immer mage werdt sein / vnd dardurch eyn mercklichen grossen wücher/ als meniglich wissendt/ züwegen bringen.

¶ Item das etliche jr gelt hinweg leyhen/ vnd nemen vom hundert eyn nemlichs / vnd müß der entlehner/inen darzü eyn mercklich dienst gelt/ darumb sie doch zü dienen nit schuldig sein/verschreiben/ Auch sollich dienstgelt one bezalung der haupt Summa/ nit auffschreiben oder aufffagen dörfen oder mögen.

¶ Item das etliche alleyn gelt an Münz hinweg leihen/lassen doch die verschreibungen auff goldt stellen.

¶ Item das etliche eyn nemliche Summa gelts/ auch vergeblich hinleihen/ aber dargegen müß der entlehner/inen etwa eyn grosse wahr/ vnd ganz inn eynem geringen werdt züstellen / darinn sie ire haupt Summa / vnd eyn grossen genieß / wol doppel oder dreifechtig haben vnd befinden.

¶ Item etlich leihen jr gelt/ mit disen verbotte-
nen

Pollicey 1548. zu

nen dingen vnd pecten hinwegt / Das der entlehener zu vier marckten / so die ime ernennen / eyn namhafftigs darfür verzinsen / oder auffgelt geben muß / thüt wol etwan mehr / dann von hundert zweinzig.

I Dieweil aber solche vnd dergleichen Contract / auch der wücher vngöttlich / inn gemeynen geschriben Rechten / vnd darzu inn vnser / vnd des Reichs Ordnung / im Jar fünffzehenhundert zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten / So thun wir mit Rath / wissen vnd willen / vnserer vnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / sollich Ordnung gemelter wucherlichen Contract halben / auß rechter wissen erneuwen vnd bekrestigen / Setzen / ordnen / vnd wollen darauff / das solche vnrechtliche Contract / vnd alle vnzimliche pacta / geding vnd hendel / wie die genent oder erdacht werden mögen / gantzlich / vnd zumal vermitten / vnd durch niemandts / wess wir den oder Standts der sey / fürgenommen / oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern / Geystlichen vnd Weltlichen gebietend / wann solche wucherliche Contract für sie bracht / das sie dieselben vnwidig / krafftlos / vnd vnbindig erkennen / erklären / vnd declarieren / wie wir auch sie / als vnkrestig vnd vnbindig erklären vnd erkennen / vnd auff solche Contract keyn Execution / oder volziehung thun oder verhelffen / zu dem das der jenig / so sollichen wucherlichen Contract hinfürs künfftiglich nach publicierung diser vnser Ordnung / vben würde / den vierdtentheyl an seiner Haupt summa verloren / vnd derselbig seiner Burgerlichen Oberkeyt (an etlichen orten Erbgericht genant) heimgesfallen / vnd

Flugspurg vffgericht. 17

vnd auff sollichen vierdten theyl/ durch dieselbig Burgerlich Oberkeyt gestrafft werden solle / Vnd so dieselbig mit wissen seümig erfunden / Alsdann soll derselben Oberkeyt / oder wo dieselbig auch seümig / vnser Fiscal die Oberkeyt / vmb eyn nemlich peen/ als zwoey / drey oder vier marck löttigs goldes / beklagen vnd annehmen .

I Vnd nach dem die widerkauffs gülden / allenthalben im Landen gemeyn sein / So sollen mit hundert gülden Haupt gelts / mit mehr dann fünff gülden jährlicher gülden / wie gebreüchlich / gekaufft werden / vnd die löstündigung der gült verschreibung / auff widerkauff / wie widerkauffs recht / bey dem verkauffer / vnd nit bey dem kauffer steht / vnangesehen / wie dieselbig gült verschreibung gestelt ist / vnd was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / wöllen wir / das dasselbig / vnd alle andere vnzimliche pacta oder gedinge / für wücherlich vnd vnkräftig geacht / gehalten / vnd von dem Richter nit darüber erkent oder geurtheylt / sonder wie obgemelt / gestrafft werden solle .

So auch eyn gült verschreibung / auff bürgen im leystung zümanen / gestelt were / oder würde / wöllen wir hiemit geordnet haben / das dieselbige verschreibung nit auß dem heyligen Reich Teütscher Nation vereüßfert / noch der verkauffer / oder die bürgen / so dem Reich vnderworffen / darauf eingemant werden sollen . Wo es aber von dem kauffer darüber geschehe / Alsdann
E ij sollen

Pollice 1548. zu

sollen die bürger innzuhalten / vnd der verkauffer sie aufzulösen nit schuldig sein / Auch der vberretter den halben theyl der Haupt Summa / inn der gült ver-
schreibung benant / verwürckt haben / von welcher eyn
viertheyl dem verkauffer / vnd das ander viertheyl der
Oberkeyt / darunder der verkauffer gefessen / oder ge-
hörig ist / verfallen sein / vnd gegeben werden solle .

Die Monopolia vnd schedliche Fürkauß belangende.

Wiewol die Monopolia / betrügliche / gefeh-
liche / vnd vngbürliche Fürkauß / nit alleyn
inn gemeynen geschriben Rechten / Sonder
auch in gemachten vnd publicierten Reichs
Abschieden / bey grossen peenen vnd straffen / als verlust
aller habe vnd güter / vnd verweysung des Landts /
verbotten / So ist doch solchen sätzen / Abschieden
vnd verbott / bis anher mit gebürlicher vnd schuldiger
volziehung / gar nit nachkommen noch gelebt worden / son-
der seind in kurzen Jaren / etwa vil grosse gesellschaft /
inn Kauffmans geschäften / auch etliche sonderbare
personen / handtierer vnd Kauffleut im Reich auffge-
standen / die allerley wahren vnd Kauffmans güter /
auch wein / korn / vnd anders dergleichen / von den höch-
sten bis auff die geringsten (inn welchem sie dann in den
Landen hin vnd wider / gute kundtschaft vnd ver-
warnung haben / sonderlichen wann die wahren ver-
derbend

Augspurg vffgericht. 18

derbend / oder sunst inn auffschlag kommen / vnd ehe die andern Kauffleüt solches gewar werdent) inn ire handt vnd gewalt alleyn zübringen vnderstehnt / fürkauff damit zütreiben / vnd denselben wahren / eynen werdt nach irem willen vnd gefallen züsetzen / oder dem kauffer oder verkauffer anzüdingen / solche wahren niemands dann inen zükauffen zügeben / oder zübehalten / oder das er / der verkauffer / sie nit neher oder anders geben wöll / dann wie mit ime vberkommen / Fügen damit dem heyligen Reich / vnd allen Stenden desselbigen mercklichen schaden / wider obuermelte gemeyne / geschribene Recht / vnd alle erbarkeyt zü .

Hierauff haben wir zü fürderung gemeynes nutz / vnd der notturfft nach verordent vnd gesetzt / vnd thün das hiemit ernstlich / vnd wöllent / das solche schedliche handtirungen / fürkauff / vnd derhalben gemachte geding / vereynigung vnd pact / hinfüro verbotten / vnd abe sein / vnd die hinfüro niemands / weder durch sich selbs / noch andere treiben / oder vben soll . Welche aber hierwider sollichs thün würden / dero habe vnd güter sollen Confisciert / vnd der Oberkeyt yegklichs orts / so peinliche straffe der ende hat / verfallen sein / Auch dieselben gesellschaften / Kauffleüt vnd handtirer / hinfüro durch keyn Oberkeyt im Reich vergleydt / sie auch desselben nit vehig sein / mit was worten / meynung oder Clausel / solliche gleydt gegeben werden .

Doch

Gollitcey 1548. zu

¶ Doch soll hierdurch niemandts verbotten sein / sich mit yemandts inn gesellschaft züthün / gewahren zükauffen / vnd züerhandtieren / Alleyn das sollich obbestimpter sätzung / Ordnung vnd verbott züwider / nit geübt noch gebraucht werde.

¶ Es soll auch eyn yede Oberkeyt inn irem gebiet mit fleiß vnd ernst bestellen / vnd darob sein / damit dise vorgesezte ordnung / gestracks gehalten / vnd derselben gelebt werde.

¶ Vnd wo die durch eynichen / wer der were / vbertretten / der soll durch dieselben Oberkeyt / da solliche verbrechen geschehen / innhalt diser ordnung / bey verlierung seiner habe vnd güter / vnd verweysung des Landts / vnmachlessig gestrafft werden.

¶ Im fall aber / das die Oberkeyt in solchem leßig vnd seümig sein / vnd das an vnsern Keyserlichen Fiscal gelangen würde / so soll er sollichs der Oberkeyt / da solche Kauffleüt oder handtierer gesessen / oder wohnend sein / züerstehn geben / vnd sie ermanen / solliche beschwerliche handlungen / in Monats frist abzüschaffen vnd züstraffen / Dann wo sie / die Oberkeyt / sollichs inn bestimpter zeit nit thette / so wolt vnd müst er auß seinem Ampt / inn solchem procedieren / vnd fürnemen / wie sich gebürt / Alsdann er auch sollichs züthün macht / vnd recht haben / auch vnuerzüglich thün soll.

So

Mugspurg vffgericht. 19

¶ So auch im solchem fall/seümmus oder hinles-
sigkeyt der Oberkeyt / der vbertretter / von vnserm Fi-
scal / an vnserm Keyserlichen Cammergericht fürge-
nommen / vnd beklagt wirdet / So sollen solliche ver-
brecher eyniche / es weren Declinatorie / oder ander Ex-
ceptiones vnnnd außzüge / oder auch eyniche abforde-
runge / wie oder welcher gestalt die fürgewendt / oder
geschehen möchten / mit entheben / noch der vbertretter
hierauff remittiert oder gewisen werden.

¶ Zü dem soll auch die Oberkeyt / so auff gesche-
hene warnung / im gesetzter zeit des Monats frist / in
straffung des vberfarens / seümmig würde / durch den
Fiscal vor vnserm Keyserlichen Cammergericht für-
genommen / vnd vmb hundert marck lötrigs goldts /
vnnachleslich gestrafft werden.

¶ Vnd nach dem vermög obangezogener Rech-
ten / eynem jeden solliche vbertretung vnnnd laster des
fürkauffs anzübringen / zügelassen / So soll dem jenen /
der solliche verwürckung der Oberkeyt / darunder die
verbrechung geübt / oder aber im fall der hinlessigkeyt /
dem Keyserlichen Fiscal / erstlich glaubwürdig vnd be-
stendig angezeygt / der verwürckten güter eyn vierten
theyl zügestellt / vnnnd ime darzū durch die Oberkeyt /
oder im fall obgemelt / durch das Cammergericht / vnd
alle andere Stende / verholffen werden.

Vnd

Wollicey 1548. zu

G Vnd ob eyn sollicher erster ansager/ des ansage sich nachmals mit grunde erfunde / inn dergleichen sachen/ auch theylhafftig vnd schuldig were. Alsdann soll ime von des vbertretters verwirckten güter/ keyn theyl züstehen / Aber sunst ime zü, keyner straff/ noch schmahel gelangen / sonder zü fürderung gemeynes nutz/ zügemessen werden.

G Es soll auch inn disem wie andern gefreyten fellen de plano schleüing/ vnd züm fürderlichsten volenfahren/ auch dem rechten vnd Proceß / sein stracker lauff vnuerhindert eynicher Restitution / Supplication/ Inhibition/ Suspension/ Aduocation/ oder ander dergleichen auffschlege/ gelassen werden.

G Desgleichen soll dise gegenwürtige Ordnung/ satzung vnd verbot / mit allen Articuli / vnd inhalaltungen / meniglich / so im heyligen Reich Teütscher Nation handtierung treiben wollen / Auch alle Fürstenthumb / Herrschafften/ Stedt / vnd Commun begreifen vnd binden / vnd sie hierwider eyniche gleydt/ sicherheyt oder freyheyt / inn was schein die immer sein/ oder fürgebracht werden möchten/ weder schützen/ schirmen noch fürtragen / Auch solliche Ordnung inn zweyen Monaten / nach geschehener Publication vnd verkündigung/ würcklich angehen.

Von

Flugsburg vffgericht. 20

Von verkauffen der Frücht im Felde.

Nach dem nit one grosse verderblich beschwerden/ des armen gemeynen volcks befunden/ das demselben/ durch etlich eygen nützig/geizige Leute/ im schein der Kauffmanschafft/auff ire samen/so noch auff dem feldt stehen/Auch den wein an den Stöcken/ vnd andere ire frucht/ arbeyt/ vnd vihe/ gelt oder eyn anders hinaus gelihen/ oder gegeben/ dardurch dieselben armen/ nottürfftigen Leüt/ was sie gar härtiglich erarbeyten/ neher dann sich sunst/ nach gemeynem gewonlichem Kauff gebürt/zügeben verursacht/vnd getrungen werden/ Welches dann nit alleyn denselben armen Leuten/ zü vnwiderbringlichem verderben/ sonder auch iren Herrschafften/ denen sie fürther je gebürnus/ vil desto weniger züthün vermögen/zü grossem abbruch/ nachtheyl vnd schaden reycht/ neben dem/das sollichs wider alle Göttliche vnd menschliche satzung/ die lieb des nechsten/ auch güt sitten ist.

Hierauff setzen vnd ordnen wir/das meniglich dem armen man inn der not/ vnd damit er seine güter desto stattlicher erbauwen/ auch sunst mit anderer nottürfft/sich erhalten möge/auff wein/frucht/ vnd anders/ vnd den gemeynen schlag/ werdt vnd kauff/ wie die zür selben zeit seind/oder gemacht werden/für
züstrecken

Pollicey 1548. zu

zūstrecken/ vnd zūleihen vnuerbotten sein. Wo aber anderst/ dann jetzt obuermelt/ gehandelt/ vnd hierinn ey-
nicher vortheyl/ argelist/ gefahre oder betrug gebraucht/
So wollen wir hiemit ernstlich / das solcher abkauf-
fer oder ausleiher / die haupt Summa verlor / vnd
darzū von der Oberkeyt / nach gestalt vnd gelegens-
heyt der sachen/ gestrafft werden soll.

Von Juden/ vnd irem Wücher.

Stem nach dem inn ettlichen orten / im Reich
Teütscher Nation Juden/ die wüchern/ vnd
mit alleyn auff hohe verschreibung / Bürgen/
vnd eygen vnderpfandt / sonder auch auff
raublich vnd diebliche güter leihen / durch solchen wü-
cher sie das gemeyn / arm / nottürfftig / vnfürsichtig
volck / mehr dann jemandts genüg rechnen kan / be-
schweren / jemmerlich vnd hoch verderben / vnd sie zū
vilen bösen thatten verursachen. Setzen / ordnen/
vnd wollen wir / das fürhin niemandt Juden anzū-
nemen / oder zūhalten gestattet werden soll / dann den
jenigen / die von vns/ vnd dem heyligen Reich Rega-
lia haben / oder insonderheyt derhalben Privilegiert
sein/ Das auch alle vnd jede Oberkeyt / vnder den die
Juden gefessen / notwendigs vnd gebürlichs einsehen
thun / vnd solliche billiche/ gleiche ordnung fürnemen
sollen/ damit ire/ vnd anderer frembde vnderthanen/
durch die Juden/ vnd iren vngöttlichen wücher / nit
so jemerlich beschwerdt vnd verderbt / vnd inn dem
gleiche

Flugsburg vffgericht. 21

gleiche Ordnung mit den frembden vnnnd heymischen gehalten werde. Das sich auch die Juden / der gestolen / oder raublichen hab vnnnd güter / zukauffen enthalten / oder so die hinder inen befunden / das dieselbige den jhenigen / den sie züstendig / vnd dasselbig darthün / vnd beweisen würden / wider on alle entgeltung zügestelt / vnd genolgt werden.

Verkauffung der Wullen Tücher /
gantz / oder züm ausschnitte mit
der Klen.

S Jeweil auch befunden / das inn verkauffung der Wullen tücher / gantz / oder züm ausschnitt / vil vortheyls gebraucht / auch der Kauffer inn dem schwerlich vberfortheilt / Nemlich / das die Tücher an den Kamen züvil gestreckt werden / vnnnd demnach inn wasser eyn mercklichs dem kauffer abgehert / auch zü zeiten die Tücher blottericht werden / alles zü abbruch vnnnd ringgerung gemeynes nutz.

S Demnach setzen / ordnen vnd wollen wir / das
S ij hinfürther

Pollicey 1548. zu

hinfürther im heyligen Reich Teütscher Nation / Keyn
Tüch mit der Klen/im außschnitt verkaufft werden
solle/Es sey dann züvor genetzt vnd geschoren / Was
aber ganze tücher weren / dieselben sollen vngereckt
oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden/
bey straff vnd verliering desselben Tüchs. Weren
die aber genetzt vnd geschorn / vnd wider an die Kas
men gespant/befunden / dieselben Tücher sollen verlor
ren / vnnnd inn beyden obberürten fellen / die straff der
Oberkeyt / darunder die Tücher feyl gehabt werden/
vnd der die Bürgerliche gerichtszwang/ one mittel der
ort zugehörig / züstehen / Vnnnd solle dise vnser Ord
nung / inn sechs Monaten / den nechsten nach endung
dises vnser Reichstags/angehen/ vnd hinfürter also
vnnachlessig volnzogen werden / Wie wir dann des
halben/im heyligen Reich Teütscher Nation/da es die
notturfft erfordert/ Mandata vnd gebotts brieß/auf
gehen/vnd publicieren lassen wollen.

G Vnd wo eyniche Oberkeyt derhalb vnfleissigs
eynsehens thette/vnnnd die vberfarer mit gestrafft/soll
eynem jeden erlaubt sein / vor des vberfarers gebür
lichem Richter/oder an dem ort/er damit betretten/zü
den stücken oder Tüchern / damit er ehgemelt satzung
verbrochen / rechtlich züklagen / vnnnd ime züzüstel
len zübezeren / die als dann auß genugsamer erfahrung/
ime rechtlich züertheylt / vnnnd darauff verholffen
werden solle.

Uach

Flugsburg vffgericht. 22

Nach dem auch inn Teütscher Nation güte Tücher gemacht werden / das man frembder Nation Tücher wol entrathen / vnd das gelt / so für dieselbigen frembde Tücher gegeben / inn Teütscher Nation behalten werden möcht. So wollen wir den Oberkeyten hiemit auffgelegt vnnnd befolhen haben / inn dem güte Ordnung fürzunehmen / damit die Wüllen weber an wollen nit mangel leiden / sonder dieselbigen vmb eyren zimlichen kauff bekommen mögen / vnd die wollen nit also mit grossen hauffen inn frembde Nation verführt werde.

Dieweil dann an den gewandt laden / vnd andern kremen / grosse Tache vnnnd plawen gemacht vnd angehenckt / dardurch die farben vnd faden der Tücher / vnnnd anderer wahr geplent werden / das man sie nicht wol erkennen mage. Wollen wir das solche Tache vnd plawen abgethan / vnd von den Obrigkeit nit mehr geduldet / oder gestatt werden sollen / damit der kauffer vnbetrogen bleibe.

Von verdorbenen Kauffleuten.

Es auch vilmals durch die handtierer vnd gewerbs Leüt / gefährlicher vnd betrüglicher weiß / im schein trawen vnnnd glaubens / gelt vnd wahr bey andern Leüten auffgebracht /
S ij entlehent

Pollicey 1548. zu

entlehent vnnnd genommen worden / fürther ire gewerb vnd handlung / damit zu vben vnd zütreiben / Welche zu zeiten mit irem vbermessigen pracht / vnordentlich- en wesen / leben / vnnnd sunst inn andere wege / one das jnen an iren leiben vnd gütern / eyniche vngeselle / sche- den / gefengknus / oder schatzung züstehen / inn abne- men vnd verderben kommen / darnach auffstehen / auf- treten / sich inn andere Herrschafft begeben / vnd von denselben / wider ire Obzigktyt / vnd der Klegere / so jnen gelt oder wahr gelihen / vnnnd zügestelt haben / willen / auffgenommen / vergleydet / geherbergt / vnnnd fürge- schoben werden.

Dieweil solche betrüglliche vnd schedliche handlungen / die sich eynem diebstal wol vergleichen / dem gemeynen nutz zu nachtheyl reychen.

¶ So setzen / ordnen / vnd wöllen wir / das solche handrierer vnnnd gewerbs leüt / so sie fürsetzlicher oder betrügllicher weise / vnd nit auß kündlichem / zügestan- dem vnfall / auffstehen / Banckenrodte machen / vnd außtrümmig werden / hinfüro von keyner Herrschafft oder Oberktyt auffgenommen / noch one willen der glaubiger vergleydet / vnd geduldet / Sonder wo die betretten / zühafften angenommen / den Klägern zu recht gehalten / vnd nach gestalt der sachen gestrafft / Auch so sie wider zu heüßlichen wonungen kommen / alßdann zu keynen Emptern oder digniteten gezogen werden sollen / Weren sie aber auß kündlichen vnnnd vnuersehenlichen / zügestanden vngesellen oder sche- den / inn verderben vnd auffstandt kommen / Alßdann mögen sie auffgenommen / vnnnd vergleydet / mitleiden mit jnen gehabt / vnnnd dem gemeynen Rechten nach / gegen jnen gehandelt werden.

Vnd

Flugsburg vffgericht. 23

I Vnd nach dem sie zu zeiten/bey den Römischen Keysern vnd Königen/Moratoria oder Quinquenel aufbringen vnd erlangen / vnd doch mitler zeit/ oder auch noch aufgang derselben / ire Creditor vnd glaubiger nit bezalen / oder sich mit inen setzen vnd vertragen zc. So meynen wir hiemit ernstlich/vnd wollen / das inen solche Moratoria oder Quinquenel/hinfuro nit mehr gegeben werden sollen/wir oder unsere Nachkommen / Römische Keyser oder Könige/ seien dann von der Oberkeyt/darunder solche verdorbene / oder auffgestandene Kauffleut gefessen / züvor eygentlich bericht vnd vergwissiget/ Oder das dieselbigen Kauffleut glaublich vrkunden oder schein fürbringen / das sie auß vnuersehen zügestanden vnfallen / irer leib oder güter/ verdorben/ vnd auffgestanden seien / Vnd das inn solchen fellen/die Moratoria oder Quinquenel stadt haben. Wo aber die anderer gestalt / vnd mit verschwigner warheyt außbracht oder erlangt werden/Alsdann sollen sie krafftlos / vnd vnfürtreglich sein/vnd dafür gehalten werden.

Verkauffung des Ingbers.

Stem nach dem an vns vil klag gelangt / das mit dem Ingber allerley vortheyls vnd betrugs/gemeynem nutz zü nachtheyl gebraucht. So

Pollitey 1548. zu

I So wollen wir / das hinfüro feyn geferbter / sonder alleyn weisser / vngeserbter Ingber im Reich feyl gehabt / oder verkaufft werden soll / bey verliering desselben Ingbers / Wie wir dann deshalben in heyligen Reich Teütscher Nation / da es die notturfft erfordert / Mandata vnd gebots brieffe / aufgehen / vnd verkünden lassen wollen.

I Vnd damit sollicher betrug / inn der Specerei fürkommen / So sollen inn eynem yeden Kreysf ettliche verordent werden / die inn dero vnd andern Specereien / eyn auffsehens haben / Wo sie eynichen betrug darinn erfinden würden / das sie denselben der Oberkeyt anzeygen sollen.

Von Reysigen Knechten / vnd dienst Botten.

Nach dem sich auch vil begibt / das eyner dem andern sein dienst Botten / vnd behalten / auffserzlicher weis thüt abziehen / oder abdingen / auch dienst botten vnd knecht / zuzeiten mütrwillig auf jren diensten treten / Wollen wir / das feyner des andern Reysigen knecht / vnd andere dienst botten annemen soll / er zeyg dann zuuor eyn Passport oder vrkundt an / das er von seinem Herren oder Edelman / mit willen / vnd ehrllich abgeschiden sey / Welche vrkundt jme sein Herz oder Edelman zugeben

Mugspurg vffgericht. 24

geben schuldig sein/ Wo er aber jne die weygeren/ Als-
dann soll der knecht/ jne mit zweien mannen beschicken/
die vrkundt fordern lassen/ vnd so der Herr oder Edel-
man/ dieselbig one bewegliche vnd erhebliche vrsachen/
nachmals weygeren/ vnd der mangel nit an dem knecht
befunden würde / inn dem fall / soll die Oberkeyt eyn
billich einsehens thun / vnd nach gethaner erkündig-
ung/ die vrkundt zugeben/ macht haben.

Es soll auch eyn yede Oberkeyt/sonil die dienst-
botten betrifft/inn jren gebieten eyn satzung (nach dem
der lohne inn wenig Jarn etwa hohe gestigen) auff-
richten/ wie dieselben nach eyns jeden Landts gelegen-
heyt / jren vnderthanen vnd gemeynem nutz züm
fruchtbarlichsten ansehen wirdet / damit sie jres gefal-
lens/ nit auß den diensten tretten / vnd derselben unge-
horsam vnd eygen will / fürkommen werde.

Von leichtfertiger beywohnung.

S Jeweil auch vil leichtfertige Personen/ außser-
halb von Gott auffgesetzter Ehe/ züsammen
wonen. So ordnen vnd wollen wir / das
eyn yede / Geystliche vnd Weltliche Ober-
keyt/der sollichs ordentlich zugehöret / eyn billich einse-
hens haben solle / damit solliche offentlich laster / der
gebür nach / ernstlich gestrafft / vnd nit geduldet wer-
de.

E Vnd

Pollicey 1548. zu

I Vnnd nach dem zu zeiten personen eheliches Standts / eynander verlassen / vnnnd mit andern leichtfertigen personen / inn offentlichem Ehebruch sitzen / Welches von den Oberkeyten gestattet / dardurch der allmechtig / nach dem es wider seine Göttliche gebott ist / hoch beleydigt / auch zu vilen ergermissen ursach gibt. So gebietten wir hiemit ernstlich / das solliche offentliche Ehebruch / vnnnd andere leichtfertige vnnnd vnzimliche bewonungen / hinsüro mit nichten gestattet oder gelitten / sonder von der Oberkeyt ernstlich an Leib oder güte / nach gestalt vnnnd gelegenheyt der personen / vnnnd der verwürckung / gestrafft werden sollen.

I Gleicher gestalt sollen auch die ihenen / so die personen zusamen beruffen oder koppeln / vnnnd inn iren heusern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden.

Von Bettlern vnnnd Müßiggengern.

Ir wöllen auch / das eyn yede Oberkeyt der Bettler / vnnnd anderer müßiggenger haben / eyn ernstlichs einsehens thue / damit niemants zu bettlen gestatt werde / der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen / vnnnd des nit nottürfftig sey. Item das auch der bettler kinder / so

Mugspurg vffgericht. 25

so sie jr brodt züverdienen geschickt sein / von inen genommen / vnd zü den handwercken / oder sunst zü diensten geweist werden / damit sie nit für vnd für dem bettel anhangen. Item das auch die Oberkeyt verseyhung thue / das eyn yede Stadt vnd Commun / ire armen selbst erneere vnd vnderhalte / vnd den frembden nit gestattet / an eynem jeglichen ort im Reich zü betteln / vnd so darüber solche starcke bettler befunden / sollen dieselben / vermöge der recht / oder sunst / gebürlich gestrafft werden / andern zü abscheywe vnd exempel / Es wer dann sache / das eyn Stadt oder ampt / also mit vilen armen beladen / das sie der ort / nit möchten erneeret werden. So soll die Oberkeyt dieselben armen / mit eynem briefflichen schein vnd vrbundt / inn eyn ander ampt züfürdern macht haben.

Item eyn yede Obigkeyt / soll auch an orten / do Spital sein / darane vnd darob sein / das solche Spital fleissig vnderhalten / vnd gehandthabt / der verwalter oder Spitalmeyster / rechnungen Järlich gehöret / auch die Spital auffss wenigst im Jar eyn mal von der Oberkeyt visitiert / vnd ire nutzung vnd gefelle / zü keynen andern sachen / dann alleyn zü vnderhaltung der nottürfftigen armen / vnd zü güetigen barmherzigen sachen gefert vnd gebraucht werden.

Von den Zeugnern.

G ij **Der**

Pollicey 1548. zu

Der ihemigen halben / so sich Zegener nennen /
vnd wider vnd für im den Landen ziehen /
Gebietten wir allen Churfürsten / Fürsten /
vnd Stenden / bey den pflichten / damit sie
dem heyligen Reich verwandt / ernstlich / vnd wollen /
das sie hinfür dieselben Zegener (nach dem man
glaublich anzeyg hat / das sie erfärer / verrether / vnd
aufspeher sein / vnd die Christen Landt / dem Türcken /
vnd andern der Christenheyt Feinden verkundtschafft
ten) im vnd durch ire Landt mit ziehen / handeln noch
wandlen lassen / noch inen des sicherheyt vnd gleydt
geben / Meynen vnd wollen auch / das sich die Zegener
ner / den nechsten auß den Landen Teütscher Nation
thün / sich der enteüßern / vnd darinn mit finden lassen /
Wann wo sie betretten / vnd jemandts mit der that
gegen inen handeln / oder fürnemen würde / der soll dara
an mit gefrenelt / noch vnrecht gethan haben .

Von Schalcks Narren.

Dem von der wegen / so sich narzheyt anne
men / wollen vnd ordnen wir / wo yemandts
dieselben haben will / das er sie halte / das sie
andere vnbelestigt lassen . Es soll
auch niemandts eynichen man oder frawen / der oder
die nit im sein brodt gehörig / weder Schilt / wappen /
Kinge / oder dergleichen anhencken oder geben / Vnd
welche yetzt Schilt / wapen / ring / oder dergleichen ha
ben / die inen ire gebrödre Herrn / nit gegeben hetten / die
sollen

Mugspurg vffgericht. 26

sollen sie bey verliesung derselben abthün / vnd nit tragen / damit die alte gewonheyt / der newen ordnung keyn irrung mache.

Aber andere Schalks Narren / so Churfürsten vnd Fürsten / mit diensten nit verwandt / vnd wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch ein jede Oberkeyt / wo die betreten / gestrafft werden.

Von Pfeiffern vnd Botten.

Stem eyn yeglicher Fürst vnd Oberkeyt / soll iren Pfeiffern / Trummethern / Spielleüthen zc. verbietten vnd ernstlich darüber halten / das sie hinfürther andere Leüt / außserhalb irer vnderthanen / da sie es leiden mögen / vmb Opffer gelt / drinckgelt / oder gaben vnbesücht lassen / vnd inen auch sollichs in ire pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten vnderstehen dergleichen zusamben / soll es mit inen / wie obsteht / gehalten werden.

Von Landtsarern / Sengern / vnd Keymsprechern.

G iij

Nach

Pollicey 1548. zu

Nachdem auch mancherley leichtfertig volck
befunden / die sich auff singen vnd Sprüch
geben / vnd darinn den Geystlichen vnd
Weltlichen Standt / verechtlich antasten /
vnd zu beyden seiten gefast / Sein sie bey den Geyst-
lichen / singen sie von den Weltlichen / vnd herwider-
umb bey den Weltlichen von den Geystlichen / Wel-
ches zu zwispalt vnd ungehorsam reycht. Ist
vnser ernstlicher befehl vnd meynung / wo sie betret-
ten / das sie von der Oberkeyt gestrafft / vnd mit
inen inn aller massen gehalten werden solle / als von
Schalcksnarren obgemelt ist. Doch wollen wir die
shenen / so den Meyster gesang singen / hierinn aufge-
schlossen haben. Item den weibs personen soll hin-
für das springen verbotten sein.

Von der Pupillen vnd Min- derjährigen Kindern Tutor / vnd Vormundert.

Iewol inn gemeynen geschribnen Rechten /
ernstlich disponirt vnd versehen ist / das den
pupillen vnd minderjährigen Kindern / von iren
vormundern / mit allem fleiß vnd ernst fürge-
standen /

Flugsburg vffgericht. 27

standen/vnd derselben nutz vnd wolfart gesücht / vnd gestüdtet werden solle. So befindet sich doch vilimals / das inn solchen sachen / von den vormundern betrüglich / versaumllich / vnnnd nit mit dem fleiß/wie sie züthün schuldig / gehandelt würdet / den Pupillen vnnnd minder jährigen / zü mercklichem nachtheyl vnd schaden. Wann aber nün den Oberkeyten züstehet / inn dem gebürlich vnnnd billich einsehens zühaben/damit die Pupillen vnd minderjährigen kinder/ vnbetrogen vnd vnuernachtheylt bleiben.

¶ So wollen wir allen vnd jeden Chürfürsten/ Fürsten / Prelaten/ Grauen / Herrn / vom Adel vnnnd Communen/ hiemit ernstlich auffgelegt vnnnd befolhen haben/inn iren Fürstenthumben/ Herrschafften/ Oberkeyten vnnnd gebieten / dermassen vorsehung züthün/ vnd züuerordnen / das den pupillen vnd minderjährigen kindern jederzeit / bis sie zü iren vogtbarn vnnnd mannbarn Jaren kommen/vormunder vnd vorsteher/ so die inen von iren Eltern inn Testamenten / oder letzten willen nit verordent/ oder ire angeborne freündt vnd verwandten/sich der vormundtschafft/ auß rechtmessigen vsachen/ nit vnderziehen wolten / oder darz zü tüglich vnd geschickt weren/ gegeben werden.

¶ Das auch eyn jeglicher vormunder / er sey gleich inn Testaments weis verordnet/ oder durch das recht oder Richter gegeben / sich der vormundtschafft nit vnderziehen soll/ die verwaltung sey ime dann züvor/durch die Oberkeyt decerniert vnd befolhen.

Item

Collicey 1548. zu

¶ Item das er nach befolhener verwaltung/von allen gütern/ligendt vnd farendt / schulden brieff vnd Registern / eyn Inuentarium auffrichte / vnnnd rechtmessig Caution vnd versicherung thue / Auch mit gelübden vnd Eyden beladen werde/das er seinen pflegkinderen / vnd iren gütern / getreiwlich vnnnd erbarlich vorsein / Ire persone vnd gütere versehen vnnnd verwaren / die gütere nit inn seinen eygen nutzen feren / oder wenden / noch dieselben one vorwissen / erkantnuß vnd Decret der Oberkeyt vereußern / verpfenden / oder beschweren / Vnd Järlich auff forderung der Oberkeyt / gebürlich rechenschafft thun / vmb sein verwaltung / rede vnd antwort geben / Vnd alles anders handeln / das eynem getreiwten vormunder eygent vnd züsteht / alles bey verpflichtung seiner habe vnd güterer.

¶ Vnd dieweil mit der Kirchen Renthen / gesellen vnnnd gütern / zü zeiten auch gefehrlicher vnnnd betrüglicher weise / durch die Pfleger gehandelt wirdet. So wöllen wir den Oberkeyten / denen sollichs gebürt / hiemit auch befolhen haben / das sie gleicher gestalt / auch einsehens thun / vnnnd verfügen / die Kirchen pfleger / vnd Fürseher mit eyden vnd glübden zübeladen / der Kirchen getreiwlich fürzusein / vnd Järlich rechnung züthun / wie obsteht.

Von Richtern / Advocaten / vnd Procuratoren.

Als

Mugspurg vffgericht. 16

¶ Als auch vilimals sich begibt / das die partheien / so an den Gerichten im rechtfertigung stehen / mit ohne merckliche beschwerung vnd nachteyl / zu zeitten durch die Richter / vnd dann auch dickermals / durch die Aduocaten vnd Procuratores / genärlicher vnd fürsetzlicher weis auffgehalten werden / ic.

So wollen wir allen Oberkeyten / hiemit auffgelegt vnd beuolhen haben / im dem gebürlich einsehens zuthun / vnd bei iren Richtern züerfügen / das sie den partheien auff ire ansüchen / jederzeit schlenmigs Rechtens / fürderlich vnd vnuerzüglich verhelffen vnd mittheylen / Auch die Aduocaten vnd Procuratores / ernstlich anhalten / die sachen genärlicher weis mit auffzuziehen / oder züerlengern / vnd sich des inuiriens vnd schmehens / im producten oder recht setzen vnd fürträgen / gegen eynander züenthaltten / alles bei vermeidung ernstlicher vnd vnnachlessiger peen vnd straff / vermöge der Rechten / vnd sonst nach gestalt vnd gelegenheyt der personen vnd sachen .

Von den Apotecern.

¶ Nachdem im den Apotecern zu zeitten / alte verlegene vnd vntügliche Materialia / vnd andere dergleichen Species / so man im den Recepten / vnd Arzneien pflegt zügebrauchen / befunden werden / die dem Menschen / so die innimpt / züerlangung seiner gesündheyt / mehr schädlich dann nützlich seindt .

So meynen wir hiemit ernstlich
S vnd

Pollicey 1548. zu

vnd wollen / das die Oberkeyten vnder denen Apo-
tecken seindt / dieselbigen durch ire darzu verordenten /
vnd der sachen verstendige jährlich / auff's wenigst ey-
male visitiren vnd besichtigen / vnd gute Ordnung /
vnd Reformation darinn fürnemen / vnd den Mate-
rialien gebürlichen werdt / setzen lassen sollen / damit
eyn jeder vmb sein gelt / gute frische vnd tügliche Ma-
terialien / vnd arzney bekommen vnd haben möge.

Von schmescriften / Gemälets vnd Gemechts.

Wiewol wir auch / auff hienor gehalten
Reichstagen / vns mit Churfürsten / Für-
sten vnd Stenden des heyligen Reichs / vnd
der abwesenden Botschafften / vereynigt
vnd verglichen / auch satzung vnd Ordnung im Truck
aufgehen / vnd verkünden lassen haben / das inn allen
Truckereien / auch bei allen Büchfürern / mit ernstem
fleiß fürsuhung gethan / das hinfuro nichts newes / vnd
sonderlich schmescriften / Gemälets oder dergleichen /
weder öffentlich noch heymlich gedicht / gedruckt
vnd feyl gehabt werden sollen / wie dann dieselben Ab-
schiedt ferzer mit bringen. So befinden wir doch /
das ob derselben vnser satzung gar nichts gehalten /
Sonder das solliche schmeliche Bücher schriften / ge-
mälts vnd gemechts / je lenger je mehr gedicht / getruckt
gemacht / feyl gehabt / vnd außgebreytet werden.
Wann

Augspurg vffgericht. 29

Wann wir nun zu pflanzung / vnd erhaltung Chri-
stenlicher Lieb vnd eynigkeyt / vnd verhüttung / vn-
röhe vnd weitherung / so daraus volgen möcht / vns
schuldig erkennen / inn dem gebürlich einsehens zu-
thun / So setzen vnd ordnen wir auch / hiemit ernst-
lich gebietend / das hinfüro alle Bächtrucker / wo
vnd an welchen / die im Heyligen Reich gefessen sein /
bei Niederlegung ihres Handtwercks / auch eyner
schweren peen / Nemlich **N.** Gül-
din / iren ordentlichen Oberkeyten / vnablöflich zu beza-
len / keyne Bücher / kleyne oder grof / wie die Namen ha-
ben möchten / im Truck aufgehen lassen sollen / diesel-
ben seien dann zu vor / durch ir ordentlich Oberkeyt /
eyns jeden orts / oder ire darzu verordenten besichtigt /
vnd der Lehr der Christenlichen Kirchen / Desgleichen
dem Abschiedt dis Reichstags alhie / auch andern hie-
vor auffgerichteten Abschieden / so demselben jetzo al-
hie gemachten Abschiedt nit zuwider sein / gemef be-
funden / Darzu das sie nit auffrührisch oder schmelich /
es treff gleich hohe / Videre / gemeyne oder sondere
personen an / vnd deshalben approbiert vnd zuge-
lassen . Bei gleicher peen / sollen auch alle obgemelte
Bächtrucker / schuldig vnd verpflichtet sein / inn alle
Bücher / So sie also mit zulassen der Oberkeyt / hin-
füro trucken werden / den Authorem oder Dichter des
Buchs / auch seinen des Truckers namen / Desgleichen
die Statt oder das ort / do es gedruckt worden / vn-
derschiedlich / vnd mit Namen zubenennen vnd zu-
uermelden .

Pollicey 1548. zu

¶ Ferrer setzen/Ordnen vnd wollen wir/das alle vnd jede Oberkeyten/vns vnd dem heyligen Reich vnderworffen/ ernstlich einsehens thun/vnd verschaffen sollen / das nit alleyn dem wie obgemelt / trewlich nachkommen vnd gelebt werde / Sonder das auch nichts/so der Catholischen allgemeynen Lehr/ der heyligen Chriſtenlichen Kirchen vngemes vnd widerwertig oder zu vnruhe vnd weitherung vsach geben. Desgleichen auch nichts schmelichs/ Pasquillisch oder anderer weis / wie das namen haben mocht / disem jzo alhie auffgerichtem Abschiedt / vnnnd anderen Abschieden / so demselben nit zuentgegen sein / vngemes / inn was schein das beschehen mocht / gedicht/geschrieben/inn Truck bracht/ gemahlet/geschnitzt / gegossen oder gemacht / Sonder wo solche vnd dergleichen Bücher / Schrifften/gemelde / Abgüß/ geschnitzt vnd gemechts/ inn Truck oder sunst vorhanden weren/oder künsttlichlich außgiengen vnd an tag kämen / das dieselben nit feylgehabt/ gekauft / vmbgetragen noch außgebreyt / Sonder den verkäußern genommen/vnd souil immer möglich vndergedruckt werden/vnd soll nit alleyn der Verkäußer oder feylhaber / sonder auch der Käufer vnd andere / bei denen solliche Bücher / schmeschrifften oder gemalts/Pasquills oder anderer weis/sie seien geschrieben/ gemalet oder getruckt befunden / gefenglich angenommen/gütlich / oder wo es die notturfft erfordert peinlich / wo jme solche Bücher / gemeld oder schriftt herkommen/gefragt/Vnd so der Authoz/ oder eyn ander / wer der were / von dem er der gefangen solch schriftt/gemeld oder Bücher vberkommen/vnder derselben Oberkeyt gefessen/der soll alsbaldt auch gefenglich ingezogen/ Were er aber vnder eyner anderen Herschafft wonhasstig / derselben soll solchs alsbaldt durch die Oberkeyt / do der erst feyl/oder innhaber solcher

Flugsburg vffgericht. 30

solcher Schrifften betretten / angezeygt die abermals wie vorlaut handeln / vnd dem also lang vorgeschriebener maß / nachgefragt vnd nachgegangen / bis der Recht Authoz befunden / der alsdann sambt den ihe- nigen / so es also vmbgetragen / feylgehabt oder sunst aufgeben / vermög der Recht / vnd je nach gelegens- heyt / vnd gestalt der sachen / darumb gestrafft werden.

¶ Wo aber eyniche Oberkeyt / wer die were / oder wie sie namen haben möcht / in erkündigung sol- cher ding / oder so es jr angezeygt / darinnen fehlerhaftig handeln vnd mit straffen würd. Alsdann soll vnser Keyserlicher Fiscal / wider dieselbig / auch den Tichter / Truckter / oder die Büchfurer vnd Verkaufser / auff ge- bürlich straff procediren / vnd handeln / welche straff nach gelegensheyt / vnd gestalt der sachen / vnser Key- serlich Cammergericht zusetzen vnd zümoderiren / macht vnd beuelch haben soll.

¶ Doch wo vor diser zeit / etwan dergleichen Bücher / gemelds oder schrifften hinder eynem kom- men / vnd also hinder ime blieben weren / der soll dar- umb nit gefert werden / Aber dannoch schuldig sein / so er die befünde / dieselbige nit weiter aufzubreiten / zü- uerschicken oder züverkauffen / vnd also vorige Schmach wider züernewern / sonder abweg züthun oder dermassen züerwaren / das sie niemands zü schmach / reychen oder gelangen mögen.

S iij Von

Pollitcy 1548. zu

Von Goldschmiden.

S Jeweil dann auch das Silber/inn vngleichem gehalten verarbeyt / vnd darinn vil genarlichheit gebraucht wirdet / Ordnen / setzen vnd wollen wir / hiemit ernstlich gebietend / das hinfuro alles werck Silber jede Mark / so hinfuro von den Goldschmiden verarbeyt wirdet / es geschehe inn welcherley gestalt es woll / mit weniger dann vierzehnen Loth / feins Silbers halten / vnd eher die arbeyt auf gehet / durch den Goldschmidt vermittelt seines gethanen Eydts / zünor auff die probe oder schawe / die allenthalben durch die Oberkeyt verordnet werden solle / gelieffert vnd probirt / sein eygen zeychen neben des Herren oder Stadt / darunder er seßhaftig ist / Wappen oder zeychen / geschlagen werden solle / Wo aber er die lieffernung auff die schawe nit thün / oder das verarbeyt Silber nit vierzehnen Loth feins Silbers zühaltten befunden / Alsdann soll der Goldschmidt von der Obigkeyt / nach gestalt des wercks vnd betrügs gestrafft werden.

Von den Handwercken inn
Gemeyn.

Vnd

Flugsburg vffgericht. 31

Und nachdem die Handwerker / in iren
Zünfften vnd sonst zu zeitten / sich miteynan-
der vereynigen vnd vergleichen / das eyner
seine gemacht arbeyt oder werck / in feylem
kauff / mit mehr oder weniger verkauffen soll / dann der
ander / vnd also eynen auffschlage oder steigerung ma-
chen / das die ihenen / so derselben arbeyt nottürfftig
sein vnd kauffen wöllen / inen die irs gefallens bezahlen
müssen / zc. Meynen wir hiemit ernstlich vnd wöllen /
das solichs von den Obrigkeyten / hinfüro keyns wegs
geduldet oder gestattet / sonder gebürlich einsehens ge-
than werde / Wo es aber darüber von handwerkern
geschehe / das alsdann die Obrigkeyt / dieselben nach
gestalt der sachen / vnnachlessig straffen sollen .

Von Handwercks Sönnen Ge- sellen / Knechten vnd Lehrlin- gen .

Es auch an etlichen ortten der gebrauch ist /
das die Leinweber / Barbierer / Schäfer / Mül-
ler vnd dergleichen Handwerker / in den
Zünfften zu andern / dann irer Eltern Handwerck-
en mit auffgenommen noch gezogen werden / vnd
aber je vnbillich / das die ihenen / So eyns ehlichen her-
kommens / handels vnd wesens ausgeschlossen werden
soltten .
So wöllen wir / solliche beschwer-
liche

Gollice 1548. zu

liche gebräuch oder gewonheyten hiemit auffgehebt/
vnd vernichtiget haben / Setzen / ordnen vnd wollen
demnach / das die Leinewöber / Barbierer / Schäfer /
Müller / Söller / Pfeiffer / Trummeter / Beder / vnd die/
deren Eltern / dauon sie geborn sein / vnd ire Kinder / so
sie sich ehlich vnd wol gehalten haben / hinfüro inn
Zünfften / Gasseln / Ampten vnd Gilden / keyns wegs
aufgeschlossen / Sonder wie andere redliche Handt-
wercker auffgenommen / vnd darzu gezogen werden
sollen / was aber aufferhalb der jez gemelten / andere ge-
meyne Handtwercker belangt / inn denen wollen wir
den Obzigkeyten / Ordnung vnd satzung / nach eynes
jeden Landts gelegenheyt zümachen / hiemit beuolhen
vnd aufgelegt haben .

In Dieweil inn dem Heyligen Römischen Reich
Teütscher Nation / gemeynlich inn Stetten vnd Fle-
cken / darinn dann bissher / geschenckte vnd ungeschenck-
te Handtwercker gehalten worden / von wegen der
Meyster Sön / Gesellen / Knecht / vnd Lehrknaben / vil
vnrühe / widerwillen / nachtheyl vnd schaden / nit al-
leyn vnder jnen selbs / sonder auch zwischen derselben
Handtwerck Meystern / vnd andern / so arbeyt von
jnen außbereyt / gemacht vnd gefertiget haben sollen /
von wegen der müßigen / vmbgehens / schenckens vnd
zerung derselben Meyster Sön / vnd Handtwercks
Gesellen / bisshere vilfaltiglich entstanden sein .
Demnach wollen wir / das jnen denselbigen ge-
schenckten

Flugsburg vffgericht. 32

schencken vnd vngeschencken handtwercken / als vil der inn dem heyligen Reich / inn Stedten oder andern Flecken / inn gebrauch / die handtwercks gesellen / so Järlich / oder von Monat zu Monat / von inen / den frembden ankommenden gesellen / die dienst begeren / vnd dieselben dienst zuwerben / vnd zu andern bisher erwelt worden / inn allwege absein. **Wo** aber yemandt von denselben frembden ankommenden handtwercks gesellen / inn eyner oder mehr Stedt oder Flecken ankommen / dienst / oder eyn Meyster begern / der soll sich allwegen von sollicher sache wegen bey desselben seins gelernten handtwercks Zunft oder Stuben knecht / oder wo keyn Zunft oder Stuben were / bey desselben handtwercks gesellen / angenommen Wirths vnd Vatter / oder bey dem jüngsten Meyster / so jederzeit desselben handtwercks sein / oder aber bey den ihenen / so von eyner jeden Oberkeyt darzu verordent seindt / oder werden möchten / anzeygen / derselbig Zunft oder Stuben knecht / oder angenommen Wirth vnd Vatter / oder verordenten / für sich selbs / oder durch seinen knecht / oder jüngsten Meyster / soll auch alsdann / vnd zu jederzeit / mit getreuwem fleiß / vnd wie der irth der gebrauch ist / demselben ankommenden handtwercks gesellen / vmb dienst / vnd eyn Meyster besehen vnd werben / Inn allermassen wie hienor / die erwelten handtwercks gesellen vnd knecht / zu jeder zeit gethon hetten. **Doch** soll inn vnd nach dem allem / das samentlich Schencken vnd zeren / zum an vnd abzug / oder sunst inn andere weise / keyns wegs hinfürther gestatt werden. **Es** sollen auch eyniche straffen / von obgemelten geschencken oder nit geschencken handtwerck Meysters Sünen vnd gesellen / nit mehr fürgenommen / gehalten noch gebraucht / auch keyner den andern

J

weder

Pollicey 1548. zu

weder schmehen/ noch auff vnd vmbtreiben/ noch vnredlich machen. Welcher aber das thette / das doch nit sein / so soll der selb schmeher sollich vor der ordentlichen Oberkeyt des orts auffüren / Ob aber der hierinn vngheorsam erschiene / so soll er von derselben Oberkeyt / nach gestalt der sachen gestrafft/ vnd für vnredlich gehalten werden / so lang vnd vil/ bis das/ wie obsteht/ auffgeführt. Es soll auch der ihenig so geschmehet worden/ keyns wegs auffgetrieben / sonder bey seinem handtwerck gelassen / vnd die handtwercks gesellen/ mit vnd neben ime zu arbeyten schuldig sein / so lang bis die angezogen Inirrien vnd schmehe gegen ime / wie sich gebürt/erörtert wirdet / Vnd was sunst eyn jeder spruch vnd forderung zu dem andern / vmb sachen / so eyn handtwerck nit betrifft/ hette/ oder zühaben vermeynt/ das soll eyn jeder vor der Oberkeyt/ oder Flecken/ darinn sie betreten werden/ oder sich enthalten / vnd vmb sachen/ eyn geschenccks oder nit geschenccks handtwerck belangend / vor der Sunst / oder demselben handtwerck/ nach gutem erbaren brauch der orth/ wie sich gebürt/ auftragen.

¶ Vnd welcher Meysters Sone oder gesell/ sollich obgemelt ansehen / erkantnus vnd vertrege nit annemen noch halten wolt / oder würde / der soll in Reich Teütscher Nation / inn Stedten oder Flecken ferner zu arbeyten/ vnd solche geschenccke oder nit geschenccke handtwerck zütreiben/ nit zügelassen / sonder auffgetrieben/

Augspurg vffgericht. 33

aufgetriben / vnd wegt geschafft werden / Doch wo
eylicher sich beschwerdt befünde / dem soll vnbenom-
men sein / sich für die nechst Oberkeyt züberüssen / dar-
nach sich meniglich habe zürichten.

I Wir wöllen auch das die Handtwercks
knecht vnd gesellen / den Meystern nit indingen / was /
vnd wievil sie jnen jederzeit zü essen vnd zü trincken
geben / Doch das die Meyster ire knecht vnd gesellen
dermassen halten / das sie zü klagen nit vrsach haben /
Darinn die Oberkeyten auch yederzeit einsehens thün
sollen.

I Doch eyner yeden Oberkeyt / so Regalien von
vns vnd dem heyligen Römischen Reich hat / vnbe-
nommen / dise vnser Ordnung / nach eyns yeden
Landts gelegenheyt / einzü ziehen / züringern / vnd zü-
messigen / Aber inn keynen wege zü erhöhen oder zü-
meheren.

I Vnd das alle vnd yede obgemelte puncten vnd
Artickel / diser vnser Ordnung / so zü auffnemen vnd
gedeyen gemeynes nutz / mit Rath / wissen vnd willen /
Churfürsten / Fürsten vnd Stende / also fürgenom-
men / vnd auffgericht sein / durch eynen yeden Standt

I ij des

Wollicey 1548. zu

des Reichs / was wurden oder wesens der were / bey
vermeidung straff vnd peene / wie obgemelt / strenglich
gehalten vnd vollenzogen werden sollen / Das ist vn-
ser will vnd ernstliche meynung. Zu vrbundt mit vn-
serm anhangenden Insiegel befestigt / Vnd geben im
vnsrer vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg / vff
den letzten tag des Monats Junij / nach Christi vn-
sers lieben Herrn geburt / fünffzehnhundert vnd im
acht vnd vierzigsten / vnsers Keyserthumb im acht
vnd zwentzigsten / vnd vnsrer Reich im drey vnd
dreissigsten Jarn.

CAROLVS.

*Ad mandatum Casareae et
Catholicae Maiestatis pro-
prium.*

*Sebastianus Archiepiscopus Mo-
gunt. per Germaniam Archican-
cellarius, &c. subst.*

*Io: Obernburger.
subst.*

Augspurg vffgericht. 34

Christo Auspice
PLVS VLTRA.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stade
Meyntz / durch Iuonem Schösser / im
Jare / M. D. XLVIII.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Christo Aulico
M. D. C. LXXV

Handwritten text, likely a date or a reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

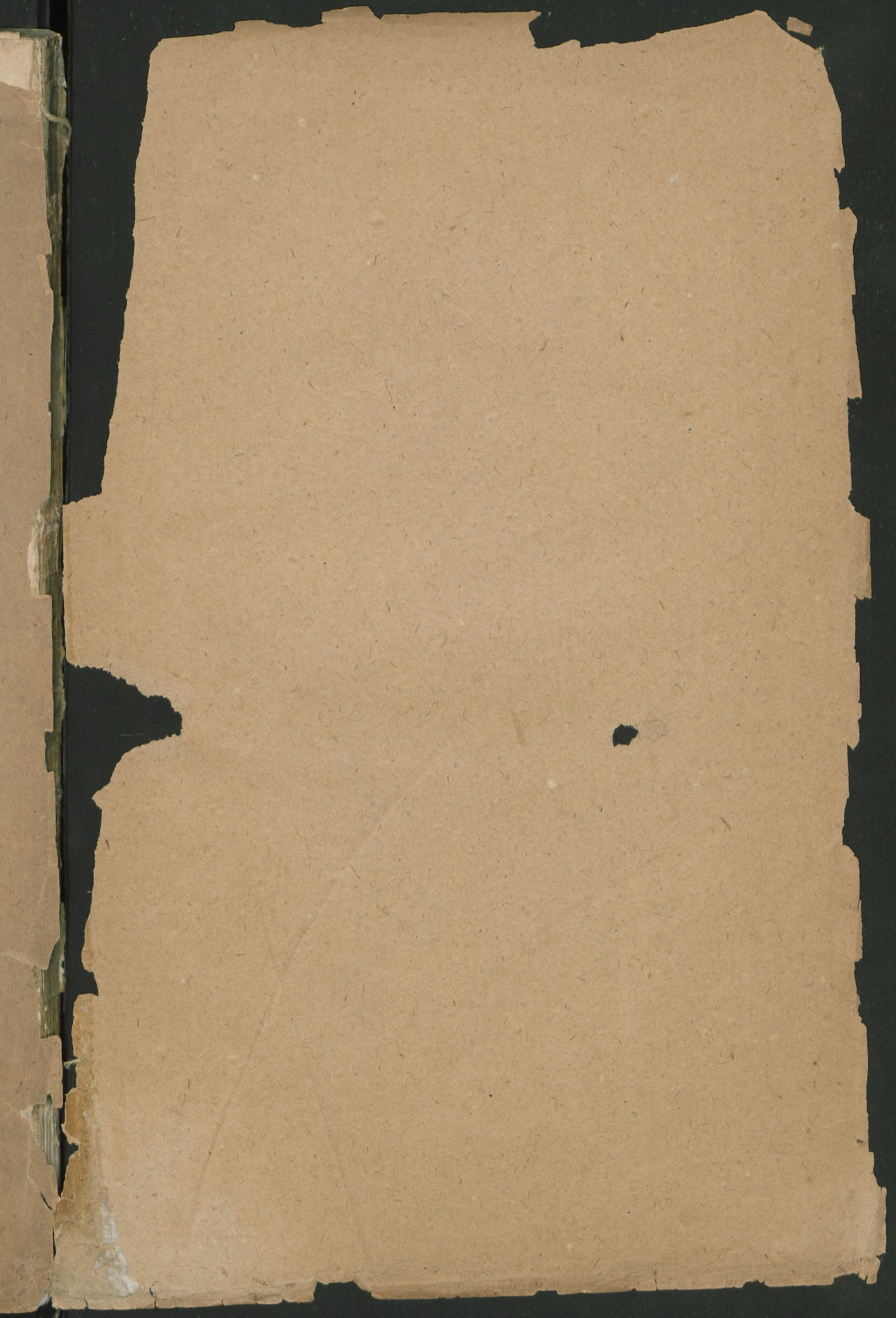


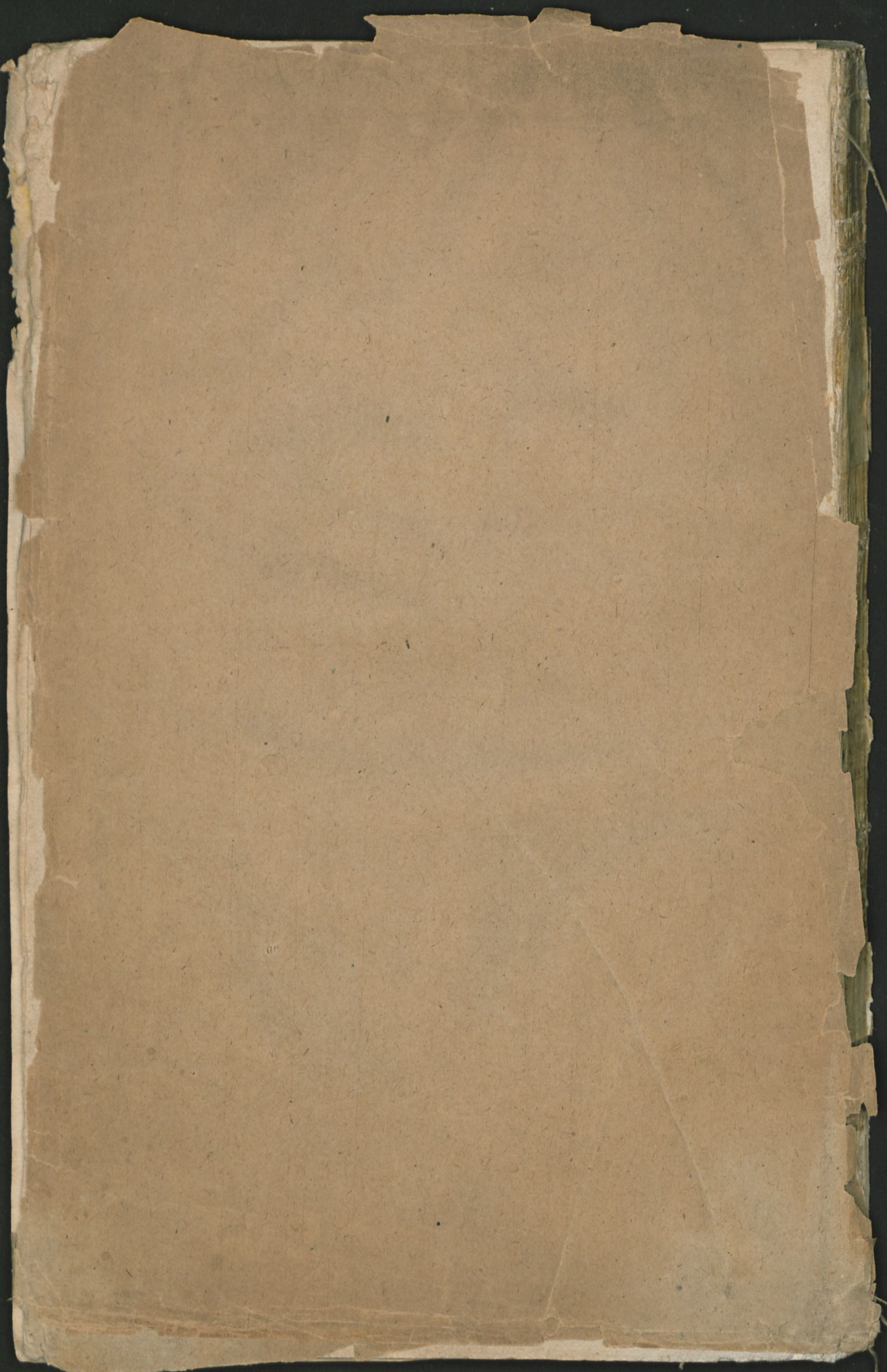
AB 180 180

sic

18, —

Doublette





Die



Er Kömli-
schen Key-
serlichen Maifestat
Ordnung vnd Reforma-
tion / güter Pollicey / zu
befürderung des gemey-
nen nutz / vff dem Reichstag zu Augspurg /
Anno Domini M. D. XLVIII. vffgericht.

Christo Auspice
PLVS VLTRA.



Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt Meyntz /
durch Iuonem Schöffner / im Jare
M. D. XLVIII.

